Die territorialen Veränderungen der Staaten und ihr Einfluß auf die Schuldenhaftung.

Eine völkerrechtliche Studie.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der

rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Theodor Koch

aus

Pirmasens.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Würzburg
Buchdruckerei Franz Staudenraus
1913.

Referent:
Geheimer Hofrat Prof. Dr. Meurer.

Meinen Brüdern

Auguſt und Guſtav

gewidmet!

Inhalt.

Literatur.

Grundlegung. Seite

§ 1. Der Charakter der territorialen Veränderungen 1
§ 2. Die Wichtigkeit der Frage der Rechtsnachfolge in die Staatsschulden und der Streit in der Literatur 2
§ 3. Die Gründe der verschiedenartigen und späten Behandlung der Staatsschuldenfrage in der Literatur 8
§ 4. Die Arten der Staatsschulden 11
§ 5. Völkerrecht, internationales und nationales Recht 14
§ 6. Die Notwendigkeit und Berechtigung der Schuldenhaftung . . 16

I. Kapitel.

Das Recht.

§ 7. Persönliche Haftung des Schuldnerstaates mit seinem gesamten Vermögen 18
§ 8. Das örtliche Recht 23
§ 9. Die Staatsschulden haften am Staatsgebiet 29
§ 10. Die verschiedenen Systeme 31
§ 11. Der Maßstab der Schuldenverteilung 34

II. Kapitel.

Die Literatur und Praxis.

I. Die Literatur.

§ 12. der Haftungsgrund in der Literatur 36
A. Zur Gesamtübernahme 36
B. Zur Teilübernahme 45
§ 13. Über den Umfang der Haftung 47

II. Die Praxis.

§ 14. Nachfolge in das gesamte Staatsgebiet — Übernahme der gesamten Staatsschuld 49
§ 15 Teilnachfolge ins Staatsgebiet — Teilübernahme der Staatsschuld 56

Literatur.

Appleton, Des effets des annexions de territoires sur les dettes de l'Etat démembré ou annexé et sur celles des provinces, départements etc. annexés. Paris 1895.

Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband-Mayer-Stoerk. Tübingen, Aufsätze in XV (1900), XX (1906), XXIII (1908).

Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, herausgegeben von Rießer, Berlin. Aufsätze in VI. (1907). VII (1908). XII. (1913).

Bar, von, Das internationale Privat- und Strafrecht, Hannover 1862.

— Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, Stuttgart, 1892.

— Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2 Bde. 2. Auflage. Hannover 1889.

Berliner Tageblatt vom 27. Febr. 1913, 28. Febr. 1913, 2. März 1913.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 2. Aufl. Nördlingen 1872.

Bulmerincq, von, Das Völkerrecht oder das internationale Recht (Marquardsen, Hdb. I) 2. Aufl. Freiburg i. B.

Bynkershoek, Quaestiones juris publici II. Lugdini Batavorum 1737.

Cabouat, Des annexions de territoires et de leurs principales conséquences. Paris 1881.

Calvo, Dictionnaire Manuel de Diplomatie et de Droit International Berlin-Paris 1885.

— Le droit international théorique et pratique. 4 éd. 5 tomes. Paris-Berlin 1887/1888.

Cavaglieri, La drottina della successione di Stato a Stato e il suo valore giuridico. Pisa 1910.

Collas, Der Staatsbankerott und seine Abwicklung. Stuttgart, Berlin 1904.

Conrads Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. 3. F. XX. Jena 1910.

Corsi, Studi di diritto internazionale privato. I. Trasmissione di obblighi patrimoniali degli Stati in caso di mutazioni territoriali. Pisa 1896.

Daehne van Varick, van, Le Droit Financier International devant la Conférence de la Haye. Haag 1907.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. I. Halle 1901.

Deutsches Reichsgesetzblatt, zit. RGBl. mit Jahrgang.
Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. 2 Bd. Jena 1896.
Enciclopedia, giuridica italiana, dir. da P. St. Mancini e E. Pessina. Milano 1890.
Field, David Dudley Draft outlines of an International Code. New-York 1872.
— Projet d'un code international. Trad. Franç. par A. Rolin. Gand et Paris 1881.
Fiore, Elementi di diritto internazionale privato. 3. A. Turin 1889.
— Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica. Trad. franç. par A. Chretien. 3. vls. Paris 1890.
— Trattato di diritto internazionale pubblico. 3. ed. 3. vls. Turin 1887—1891.
— Nouveau Droit International public. Trad. franç. Antoine. Paris 1885 bis 1886
Focherini, Le successioni degli Stati. Modena 1910.
Fölix-Demangeat, Traité de droit int. privé. 2 Bd. 4. A. Paris 1866.
Freund Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Berlin 1912 (zit. Freund).
— Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen. Berlin 1910.
Frankfurter Zeitung vom 4. Juni 1913.
Fricker, Vom Staatsgebiet. Tübingen 1867.
Fusinato, Le mutazioni territoriali, il loro fondamento giuridico e loro consequenze. Rom 1885.
Gabba, Quistioni di diritto civile (X. Successione di Stato a Stato) 2. ed. Torino 1885.
Gareis, Institutionen des Völkerrechts. Gießen 1888.
Ghillany, Europäische Chronik von 1492—1877. 5 Bd. Leipzig 1865/78.
Gidel, Des effets de l'annexion sur les concessions. Paris 1904.
Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung Berlin 1887.
Gönner, Von Staatsschulden, München 1826.
Grotius, De iure belli ac pacis libri tres (Kommentar von Cocceji). Lausanne 1751—52.
Guillaumont, L'Egypte moderne en droit international. II. Paris 1891.
Hall, Treatise on International Law. 4. ed. Oxford 1895.
Halleck, Elements of International Law. New ed. by Sherston Baker. 2 vls. London 1878.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad-Elster-Lexis-Loening. 3. A. VII. Jena 1909—1911.
Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts. 2 A. Hannover 1878.
Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 7. A. v. Geffcken. Berlin 1882.

Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit. Karlsruhe 1888.
Holtzendorf, von, Eroberung und Eroberungsrecht. Berlin 1871.
— Handbuch des Völkerrechts. 4 Bd. und Registerband. Hamburg 1885/90.
— Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. 5. A. Leipzig 1889/90.
Huber, Die Staatensukzession. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert. Leipzig 1898.
Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. (Huber-Jellinek-Laband-Piloty). VI. Tübingen 1912.
Jellinek, Das Recht des modernen Staates. I. Bd.: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.
— Die Lehre von den Staatenverbindungen Wien 1882.
— System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. B. 1892.
Jèze, Etude théorique et pratique sur l'occupation comme mode d'acquérir les territoires en droit international. Paris 1896.
Journal du droit international privé. publié par Clunet. Paris 1874/96. III. XIII. XVI.
Kahn, Über Inhalt, Natur und Methode des internationalen Privatrechtes. Jena 1899.
Keith, The Theory of State Succession with special reference to English and Colonial Law. London 1907.
Kiatibian, Des conséquences iuridiques de la transformation des Etats sur les traités. Paris 1892.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4 Bd. 4. A. Tübingen, Leipzig 1901.
Larivière, Des conséquences des transformations territoriales des Etats sur les Traités antérieurs. Paris 1892.
Lawrence, Principles of international Law 3. ed. London 1900.
— Commentaire sur les Eléments du droit international et sur l'histoire des progrès du droit des gens de Henry Wheaton. 4 tomes. Leipzig 1868/80.
Levi, Leone, Jnternational Law with materials for a code of int. Law. London 1887.
Lippert, Das internationale Finanzrecht. Triest-Wien-Berlin 1912.
Liszt, von, Das Völkerrecht. 9 A. Berlin 1913.
Loening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne. Festgabe f. Fitting. Halle 1903.
Martens, G. F. de, Recueil de Traités. 2. éd. Par G. F. et Ch. de Martens. Göttingen 1817—1835. (zit. M. R.)
— Nouveau Recueil de Traités. Continué par Ch. de Martens, F. Saalfeld, F. Murhard. 16 tomes. Göttingen 1817—42. (zit N. R.)
— Nouveaux Supplements au Recueil de Traités Par F. Murhard. 3 tomes. Göttingen 1832—42.
— Table Général du Recueil de Traités. 2 Bd. Göttingen 1837—43.

— Nouveau Recueil Général de Traités. Par F. Murhard, Ch. Murhard, J. Pinhas, Ch. Samwer, J. Hopf, I sér. 20 tomes. Göttingen 1843—75. (zit. M. N. R. G. 1 sér.)
— Table Général du Recueil des Traités. 1494—1874. 2 Bd. Göttingen 1875—76.
— Nouveau Recueil Général de Traités. Par Ch. Samwer, J. Hopf, F. Stoerk, 2 sér. Göttingen 1876—1907. (zit. M. N. R. G. 2 sér.)
— Nouveau Recueil Général de Traités. 3 sér. herausgegeben von Triepel bis jetzt 6 Bd. Leipzig. (zit. M. N. R. G. 3 sér.)
Martens, Fr. v., Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Bergbohm, 2 Bd. Berlin 1883—86.
Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht. 2 Bd. Zürich 1902.
— Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß. Leipzig 1892.
Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. 2 Bd. München 1905—07.
— Völkerrechtliche Schiedsgerichte. Würzburg 1890.
Meyer, G. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 4. A., Leipzig 1895.
Michel, Die Einverleibung Frankfurts in den preußischen Staat als Fall einer Staatensukzession. Frankfurt a. M. 1910.
Milovanowitsch, Les traités de garantie au XIX siécle. Paris 1888.
Nation, Die, Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft und Literatur. XVI. Berlin 1898—99.
Neumann, Internationales Privatrecht in Form eines Gesetzentwurfes nebst Motiven und Materialien. Berlin 1896.
Niemeyer, Positives internationales Privatrecht. Leipzig 1894.
— Das internationale Privatrecht des B. G. B. Berlin 1901.
— Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts. Leipzig 1895.
Nys, Le droit international. Les principes, les théories les faits. 3 tomes. Nouv. éd. Paris 1912.
Oppenheim, International Law. 2 vls. London 1905.
— H. B. System des Völkerrechts. Frankfurt a. M. 1845,
Pfeiffer, Recht der Kriegeroberung in Bezug auf Staatskapitalien, Kassel 1823.
Pflug, Staatsbankerott und internationales Recht. München 1898.
Phillimore, Commentaries upon International Law. Second ed 4. vls. London 1871—74.
Pinheiro-Ferreira, Notes au Droit des gens de Vattel. 3. vls. Paris 1836—38.
Politis, Les Emprunts d'Etat en Droit international. Paris 1898.
Pradier-Fodéré, Traité de droit int. public européen et américain. 8 tomes. Paris 1885—1906.
Pufendorf, De iure naturae et gentium libri octo (Barbeyrac). Londini. scanorum. Ed. 1712.
Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie. Breslau 1911.

Rehm, Untertanen als Subjekte völkerrechtlicher Pflichten. In Ztschr. f. V. R. u. V. St. R. I. 1907.

Reichsgericht, Entscheidungen des deutschen R. G. Ziv. S. Bd. 54 S. 311.

Revue générale de droit int. public. Par Pillet et Fauchille. X. XV. XVIII. Paris.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, (Kirchenheim, Handbibl. des öff. Rechts IV.) Stuttgart 1889.

— Principes du droit des gens. 2 tomes. Paris 1896.

Rogister, von, Zur Lehre von der Staatennachfolge: Gibt es stillschweigenden Eintritt in Staatsverträge? Berlin 1902.

Roscher, System der Volkswirtschaft 5. A. Stuttgart 1866—87.

Sammlung wissenschaftl. Vorträge (Virchow v. Holtzendorff) N. F. II sér. 25—48.

Savigny, von, System des heutigen römischen Rechtes, VIII. Berlin (1840.)

Schönborn, Staatensukzession (Hdb. des Völkerrechts II. (1913) Berlin-Stuttgart-Leipzig.

Selosse, Traité de l'annexion au territoire français et de son démembrement. Paris 1880.

Seydel, v., Bayerisches Staatsrecht I. München 1884.

Staudinger, Kommentar zum B. G. B. 5.—6. A. München 1904—11.

Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts. 2 Bd. I. Erg. Gotha 1911.

Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

— Quellensammlungen; II. Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Bearbeitet von Zeumer. Tübingen 1913 (zit. Zeumer).

Ullmann, von, Völkerrecht (Marquardsen Hdb.). Freiburg i. B. 1898. Neubearbeitung 1908.

Vattel, Le droit des gens. Nouv. éd. par Pradier-Fodéré. 3 T. Paris 1863.

Wagner, Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. (Schönberg, Hdb. der pol. Ökon. 3 Bd. 3. A.) Tübingen 1891.

Westlake, Treatise on private int. Law. London 2. A. 1880 (übersetzt von Holtzendorff). Berlin 1884.

— Chapters on the principles of int. Law. Cambridge 1894.

Wheaton, Elements of Int. Law, Second annotated ed. by Lawrence. London 1863.

Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht. Begründet von Böhm, herausgegeben von Niemeyer, Leipzig. Aufsätze in V, XVI, XVII, XVIII.

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, herausgegeben von Kohler. Breslau Bd. I.

Zitelmann, Internationales Privatrecht, 2 Bd. Leipzig 1897/1912.

Zorn Alb., Grundzüge des Völkerrechts. 2. A. Leipzig 1903.

Zorn Ph., Das Reichsstaatsrecht. 2 Bd. Berlin 1880/83.

Grundlegung.

§ 1.

Der Charakter der territorialen Veränderungen.

Der Staat tritt als Tatsache dem Rechte gegenüber und wird vom Rechte zur Rechtspersönlichkeit erhoben. Die tatsächliche Existenz muß also vorangehen. Daraus ergibt sich, daß Untergang und Entstehung der Staaten oder m. a. W. die räumliche Machtverteilung unter den Staaten als ein Produkt mannigfacher Kräfte außerhalb des Rechts sich vollzieht. In dem Augenblick des Abschlusses dieses Prozesses erscheint das Recht und fordert anknüpfend an die vollzogene Tatsache der Herrschaft eines Staates über ein Gebiet die Befolgung seiner Imperative[1]).

Die Notwendigkeit ihrer Befolgung ist bei der steten Umgestaltung der Landkarte, die uns die Geschichte lehrt, evident. Ihre Negierung würde den Völkern das Fundament ihrer kulturellen Fortbildung im weitesten Sinne, die Rechtssicherheit, rauben und machte die Zweckbestimmung des neuen Staates als einer auf einem bestimmten Gebiete zur Erfüllung gemeinsamer Zwecke dauernd organisierten, unabhängigen Gesamtheit von Individuen[2]) illusorisch. Also hat der Staat, der seine Herrschaft über einem Gebiete errichtet, die vielseitigen Konsequenzen, die das Recht an dieses Faktum knüpft, auf sich zu nehmen: nach außen, wie sie das Völkerrecht, das er als Glied der Staatengemeinschaft als

[1]) cf. Jellinek, Das Recht des modernen Staates I. Allg. Staatslehre Berlin 1900 S. 246.

[2]) cf. Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht 7. A. Berlin 1882 S. 42.

für sich verbindlich anerkennt, nach innen, wie sie die durch seine Zwecke gegebene materielle Gebundenheit — trotz der formellen Freiheit hier — vorschreibt [1]).

Insofern das Prinzip, das die Rechte und die Pflichten der neuen Staatsgewalt umschreibt, in Betracht kommt, ist es rechtlich irrelevant, ob auf einem Gebiete ein neuer Staat zur Entstehung gelangt, oder ob das Gebiet an einen bereits bestehenden Staat übergeht, gleichermaßen ob ein oder mehrere Staaten die Nachfolger der alten Territorialgewalt sind: das Prinzip ist in jedem Fall dasselbe.

Uns interessiert hier nur die völkerrechtliche Seite dieser Gebietsnachfolge hinsichtlich ihres passiven Teiles und von diesen Verbindlichkeiten, die sich aus den annektierten Gebiet ergeben, auch nur eine spezielle Art: die Staatsschulden (les dettes de sommes d'argent), unter diesen im besonderen die auswärtigen Anleihen.

§ 2.

Die Wichtigkeit der Frage der Rechtsnachfolge in die Staatsschulden und der Streit in der Literatur.

Die Klärung der hier auftauchenden Fragen, ob eine Rechtsnachfolge in die Staatsschulden des vorangegangenen Territorialherrn stattzufinden habe und warum, hat sich gerade in unserer Zeit, wo die Anleihen bei den wachsenden Aufgaben des Staates ein so gewaltiger Faktor in dem Haushalt der Kulturstaaten geworden sind, als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt. In erschreckendem Gegensatz zu der Wichtigkeit der Materie stand die kärgliche Behandlung, die ihr in der Literatur zu teil wurde und erst in jüngster Zeit haben einzelne Schriftsteller versucht das Versäumte mit mehr oder weniger Glück nachzuholen. Geleitet von dem richtigen allgemeinen Empfinden, daß es rechtswidrig wäre, die finanziellen Verpflichtungen des alten Staates einfach untergehen zu lassen, gelangten manche, indem sie allzusehr den Staat als den unbeschränkt machtvollkommenen Souverän in den

[1]) cf. Jellinek, a. a. O. S. 250.

Vordergrund stellten[1]) oder die Geltung eines Rechtssatzes zu sehr von dessen Vorhandensein im geschriebenen positiven Recht abhängig machten,[2]) trotzdem dazu, die rechtliche Pflicht zur Übernahme von Staatsschulden abzulehnen, auf Billigkeits- und Nützlichkeitsgründe zu rekurrieren.

Diejenigen welche eine rechtliche Übernahmepflicht bejahen, divergieren hinwiederum in der juristischen Begründung oft bis zum schroffen Gegensatz, je nachdem sie mehr das Interesse des Staates oder das der Gläubiger betonen zu müssen glauben. Bei anderen wieder leidet die klare Behandlung der Frage unter der Vorstellung der Schwierigkeiten, die hier der Rechtsverwirklichung entgegenstehen und die sich aus der Stellung der Privatpersonen im heutigen Völkerrecht notwendigerweise ergeben müssen.

Man hat, durch diese Schwierigkeiten gezwungen, zu verschiedenen Gewaltmitteln greifen müssen. Die Besitzer ausländischer Wertpapiere haben sich neuestens zum Schutze ihrer Interessen zusammengeschlossen — Bildung von Schutzvereinigungen unter Führung von Großbanken (Treuhandgesellschaften); Corporations of foreign bondholders in England —, um durch eine entsprechende Beeinflussung des Geldmarktes (Sperrung 2c.) ihre Ansprüche durchzusetzen. Man hat internationale Finanzkontrollen organisiert (l'ingérence étrangère financière dans l'administration de l'État emprunteur), die sich durchaus bewährt haben. Es ist selbst zur Intervention mit bewaffneter Macht seitens der Gläubigerstaaten gekommen.[3])

[1]) So gelangt Politis: Les Emprunts d'Etat en droit international Paris 1898 S. 280 am Schlusse seiner Ausführungen dazu, zu sagen: „Pour nous le contrat ne saurait avoir une autre sanction que le discrédit et le déshonneur de l'Etat qui ne remplit pas ses engagements."

[2]) cf. Schönborn: „Staatensukzession" im Handbuch des Völkerrechts II S. 100.

[3]) cf. darüber Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Berlin 1907. S. 265 ff. — Politis, a. a. O. S. 228 ff. Beispiele: Ägypten, Türkei, Griechenland. — Lippert, Das internationale Finanzrecht S. 912. — Liszt, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, 9. Aufl., Berlin 1913. S. 67, 69, 70. Weiter Beispiele bei Freund a. a. O. S. 272. — Die Berechtigung der Intervention wird z. B. bestritten von Politis, a. a. O. S. 217 ff., Milovanowitsch, Les traités de garantie au XIX. siècle, Paris 1888 S. 394; G. Guillaumont, L'Égypte moderne en droit int. II (Paris 1891) S. 283, 241—245. Vgl. auch Geffcken in Holtzendorff Hdb. IV S. 131 ff.; Schönborn, a. a. O. S. 107.

Alle diese Gewaltmittel, deren völkerrechtliche Berechtigung von zahlreichen Seiten heftig angefochten wurde, sind in ihrer Durchführung regelmäßig von einer unerwünschten Schädigung des Welthandels begleitet, wenn sie schließlich auch ihren Zweck erfüllen. Dadurch wird der Erfolg wieder vielfach kompensiert. Wirksam und möglich sind sie außerdem wohl nur schwächeren Staaten gegenüber. Also wirtschaftliche und rechtliche Bedenken; und trotzdem können wir uns der Notwendigkeit ihrer Zulassung nicht verschließen, solange die Stellung der Privaten so völlig in der Stellung ihres Staates völkerrechtlich aufgeht, wie es heute der Fall ist.

Solange wird das der einzige Weg zwangsweiser Durchsetzung der privatrechtlichen Gläubigeransprüche sein, bis die Entwicklung, deren Ansätze wir heute schon in der Prisengerichtsbarkeit sehen,[1]) ihren Lauf genommen haben wird, bis die Staatsgläubiger als Subjekte internationaler Rechte ihre Ansprüche persönlich, ohne erst auf das Wollen ihres Heimatsstaates[2]) angewiesen zu sein, vertreten können. F. v. Martens hat die Individuen als Träger gewisser, aus den internationalen Verhältnissen entspringender Rechte erklärt und Lawrence und Westlake haben ihre Stimme dafür erhoben, indem sie im Gegensatz zu den „members of the family of nations" von „subjects of international law" sprechen.[3]) Neuerdings sind über das Wie der Regelung internationaler Finanzfragen unter dem Eindruck der Convention

[1]) Vgl. auch hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit: Meurer, Völkerrechtliche Schiedsgerichte, Würzburg 1890, S. 17 ff. Derselbe, Die Haager Friedenskonferenz, München 1905 I S. 286, 287: den Venezuela-Streit vor dem Schiedsgericht betr. Ferner S. 369 ff. — Lammasch, Über isolierte und institutionelle Schiedsgerichte im Jahrb. d. öff. R. Bd. VI S. 76 ff. — Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz in Böhm-Niemeyer XVIII S. 293 ff.

In einem Vortrage: „Der internationale Gerichtshof für Forderungen von Privatpersonen gegen ausländische Staaten", gehalten auf der jüngsten Tagung des Verbandes für internationale Verständigung (Okt 1913 zu Nürnberg) sprach Meurer die Überzeugung aus, daß der Weltgerichtshof bereits auf dem Wege sei.

[2]) Vgl. die bekannte Depesche von Lord Palmerston im Januar 1848. Hierüber Politis a. a. O. S. 221 ff. — Freund, a. a. O. S. 270 ff.

[3]) v. Martens, a. a. O. I § 87. Dagegen Jellinek, System S. 310 ff. Störk in Holtzendorff Hdb. II S. 587. — Lawrence, Principles of int. law. 3. ed. 1900 § 55. — Westlake, Chapters on the principles of int. law, Cambridge 1894 S. 2. — Vgl. auch Rehm, Untertanen als Subjekte völkerrechtlicher Pflichten, in Zeitschr. f. Völkerr. u. Bundesstaatsrecht I 1907 S. 53.

concernant la limitation de l'emploi de la force pour le recouvrement de dettes contractuelles der II. Haager Konferenz höchst beachtenswerte Vorschläge gemacht worden.[1]) Erst dann wird die sogenannte Drago-Doktrin, auch in der Modifikation, die seitens der II. Haager Konferenz stattgefunden, für die Gläubiger auswärtiger Staatsanleihen diskutabel sein, wenn ihre Ansprüche durch Schaffung einer internationalen Gesetzgebung gesichert sind. Auf eine völkerrechtliche Garantie der vollen Erfüllung weisen die Modalitäten, unter denen eine äußere Anleihe zustande kommt, mit zwingender Logik hin. Sie wäre im übrigen nur die Anwendung eines Grundsatzes, der in der modernen Entwicklung des Völkerrechts immer schärfer herausgearbeitet worden ist: Schutz des Privateigentums bei den gewaltsamen Machtproben der Staaten.[2])

Die Staaten werden bei der Geltendmachung der Gläubigerrechte auch in aller Zukunft nicht ganz ausgeschaltet werden können, auch nicht nach Schaffung internationaler Gerichte. Sie sind dazu berufen kraft ihres völkerrechtlichen Selbsterhaltungsrechtes, kraft

---

[1]) cf Freund a. a. O. S. 261 ff. Derf., Der Schutz der Gläubiger bei auswärtigen Staatsanleihen S. 18 ff. — v. Daehne v. Varick, Le droit financier internat. — Zorn, der Rechtsschutz der Gläubiger gegenüber fremden Staaten im Bankarchiv VI Nr. 9 vom 1. Febr. 1907. — Liszt, a. a. O. S. 286 ff. und die dort zit.

[2]) cf. Meurer, Die Haager Friedenskonf. II S. 251 ff. u. 318 ff. Schönborn a. a. O. S. 108, 109. — v. Daehne v. Varick a. a. O. S. 13: Tout emprunt fera l'objet d'un accord préliminaire entre l'État qui emprunte et l'État où l'émission publique aura lieu;

La dite émission exigera l'autorisation du gouvernement de l'État où elle aura lieu;

Le ministre des Affaires étrangères du dit État représentera les creanciers en justice en cas de l'inexécution du contrat d'emprunt.

A ses dispositions elle en ajouterait deux suivantes: L'État débiteur sera justicable des tribunaux du pays où l'émission publique aura lieu, et les jugements des dits tribunaux seront exécutoires dans le pays débiteur;

La non-exécution de ces jugements entrainera la clôture des marches financiers pour l'État insolvable, et aussi, éventuellement, la suspension des traités de commerce conclus avec lui.

Vgl. auch über die Erörterungen im engl. und franz. Parlament Politis a. a. O. S. 268 ff. — Über die deutschen Bestrebungen vgl. Freund a. a. O. S. 267 ff.

ihres völkerrechtlichen Schutzrechtes[1]) über ihre Untertanen, kraft ihrer völkerrechtlichen Mission, begründet in den Solidarinteressen der Staatengenossenschaft, die fortschreitende Entwicklung zu fördern. Aus diesem Gedanken heraus ist das Institut der völkerrechtlichen Anerkennung[2]) entstanden.

Sie als Mittel zur Geltendmachung der Gläubigerrechte anläßlich territorialer Veränderung wirksam zu machen, ist u. E. bis jetzt zu wenig betont worden. Die prinzipielle Bedeutung der völkerrechtlichen Anerkennung für die Achtung der Rechte des Staatsgläubigers tritt klar zutage, wenn neue Staaten entstehen. Jeder neu entstandene Staat hat zwar den Anspruch auf diese Anerkennung, das Recht auf gegenseitigen Verkehr. Aber dieses „Prinzip der Verkehrsfreiheit" ist kein unbedingtes. „Die nächste Grenze setzt ihm die Gerechtigkeit, welche auf Gleichheit und richtige Ausgleichung des Ungleichartigen beruht, mithin auch keinen Staat verpflichtet, einen Verkehr mit andern zu führen, wobei er nur im Nachteil und letztere allein im Vorteil sein würden; eine fernere Grenze auch die Selbsterhaltung jedes Staates . . .[3])" Die notwendige Voraussetzung dieser Anerkennung bildet einmal, daß der neue Staat den Kriterien staatlicher Organisation entspricht, dann aber auch, daß er den herrschenden, die Staaten verpflichtenden Gemeinschaftszustand anerkennt. Dessen Völkerrechtssätzen muß er sich grundsätzlich unbeschränkt unterwerfen.

Die Staaten haben sonst das Recht, dem neugewordenen Staat die Anerkennung zu versagen, ihm die völkerrechtliche Existenzberechtigung abzusprechen. Anders ist die Rechtslage, wo es sich um territoriale Verschiebungen handelt, zwischen bereits bestehenden Staaten. Hier liegt die völkerrechtliche Anerkennung bereits vor. Eine Nichtachtung der Gläubigerrechte seitens des Gebietserwerbers

[1]) cf. Gidel, De Effets de l'annexion sur les concessions, Paris 1904, S. 77 ff. (auch Gabba verwendet den Gedanken der Schutzrolle des Staates).

[2]) cf. z. B. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, Nördlingen 1872, I. Buch 16, S. 71 ff. Art. 28—38. — v. Ullmann, Völkerrecht, Freiburg 1898, (Marquardsen Handb.) S. 24, 68$_2$, 151. — Gareis, Institutionen des Völkerrechts, Gießen 1888, S. 56. — Jellinek, allg. Staatsl. S. 245. — Holtzendorff, Handb. I S. 86—91. — Calvo, Dictionnaire § 65. — v. Liszt, a. a. O. S. 65, 93, 161, 162.

[3]) cf. Heffter-Geffcken a. a. O. S. 74.

bedeutet hier einen Bruch der Rechtsordnung, der sich der Gebietssukzessor bereits früher unterworfen hat. Sie gibt der Staatengemeinschaft das Recht, der Inkorporation die Anerkennung zu versagen, selbst wenn der verminderte Staat, gezwungen durch die tatsächlichen Rechtsverhältnisse, rechtlich gültig auf seinen Anspruch verzichtet hätte. Sobald die Interessen der Gläubigerstaaten verletzt werden, haben diese die Berechtigung, völkerrechtlich zu protestieren, so gut im Privatrecht ein Gläubiger eine Handlung seines Schuldners wegen „Gläubigerbenachteiligung" anfechten kann.

M. a. W.: Nicht nur staatliche Neubildung, sondern jede territoriale Änderung bedarf der völkerrechtlichen Sanktion seitens der Gläubigerstaaten. Die Beweggründe der einzelnen Staaten sind hinsichtlich des erzielten Resultates gleichgiltig. Auch ist rechtlich irrelevant, ob die Rechte der beteiligten Gläubiger objektiv vollkommen gewahrt wurden. Denn Sonderinteressen einzelner Untertanen brauchen nicht notwendig Interessen des Staates zu sein. Insofern tragen die Gläubiger das Risiko. De lege ferenda muß das wegfallen.[1])

Jedenfalls kam es durch diese Schwierigkeiten, daß ein Rechtsprinzip, der rechtsschaffenden Überzeugung der Völker entsprungen, heute noch in der Theorie bestritten wird. Das liegt auch in den Worten, die v. Liszt neuestens dem Gegenstande widmet: „Allgemein anerkannte Rechtssätze lassen sich bezüglich der Staatsschulden allerdings nicht aufstellen."[2])

---

[1]) Die Verpflichtung des Staates zugunsten geschädigter Gläubiger (Untertanen) zu intervenieren wird von der herrschenden Meinung abgelehnt. Z. B. Freund, a. a. O. S. 270: „Die Sonderinteressen der Gläubiger haben nur soweit Anspruch auf Berücksichtigung, als dies mit den Interessen der Allgemeinheit vereinbar ist.

Hinsichtlich der jüngsten Ereignisse in der Türkei macht Helfferich (Bankarchiv vom 1. März 1913) darauf aufmerksam, daß es in Anbetracht der Erfahrungen, die man mit dem Berliner Vertrag von 1878 machte, eine der Aufgaben der Pariser Finanzkonferenz 1913 sein wird, die zu übernehmenden Summen zahlenmäßig in den Vertrag einzusetzen und Garantien zu schaffen dafür, daß diese Anteile den türkischen Staatsgläubigern auch wirklich zugute kommen.

[2]) a. a. O. S. 179.

§ 3.

Die Gründe der verschiedenartigen und späten Behandlung der Staatsschuldenfrage in der Literatur.

Daß die juristische Literatur den Fragen des Staatsschuldenwesens so spät erst eingehendere Würdigung widerfahren ließ, hat seinen Grund einerseits in dem Wandel der Auffassung vom Staate, in der Entwicklung vom Patrimonialstaat zum modernen Staat, und andererseits in dem grundsätzlichen Stellungswechsel unserer Zeit gegenüber den Staatsschulden.

In einer Zeit, wo Ludwig XIV. das Wort: „L'Etat c'est moi" prägen konnte, wo dem Landesherrn die Dispositionsbefugnis über das Territorium zustand und Übertragungen in jeglicher Form, besonders als Mitgift, Schenkung und im Wege des Erbganges eine häufige Erscheinung waren, konnte von einer juristischen Durchbildung dieser Vorgänge nicht die Rede sein. So erklären sich die dürftigen Notizen, die wir bei Grotius[1]), Pufendorf[2]) und Vattel[3]) finden und insbesondere die von den Gegnern einer Schuldenhaftung der Staaten gern benützten Worte des Grotius: „Sicut autem res, quae singulorum fuerant, iure belli iis acquiruntur, qui eos sibi subiciunt, sic et res universitatis eorum fiunt, qui sibi subiciunt universitatem, si ipsi velint . . Ergo et incorporalia iura, quae universitatis fuerant, fiunt victoris, quatenus velit."[4]) Die Willkür des Fürsten bedeutete alles.[5]) Von einer Verpflichtung des Nachfolgers war nicht die Rede. Man sah allenfalls in dem Übergang eines Gebietes an einen anderen Staat einen der privatrechtlichen Erb-

[1]) cf. Hugo Grotius, de iure belli ac pacis libri tres (Kommentar von Cocceji), Lausanne 1751—52. Lib. II cap. 9 § 12 und Lib. III cap. 8 § 4.

[2]) cf. Pufendorf, de iure naturae et gentium libri octo (Barbeyrac) Londini Scanorum, Ed. 1712. Lib. II S. 504, Lib. VIII cap. 12 (behandelt hauptsächlich die inneren staatsrechtlichen Fragen.

[3]) cf. Vattel, Le Droit des gens, Bd. II cap. 13 (Edition Pradier-Fodéré t. I p. 196).

[4]) Dagegen bereits mit Recht sein Kommentator Cocceji.

[5]) Herrschte doch bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts unter den Juristen noch Streit darüber, ob ein Fürst für die Privatschulden seines Vorgängers aufzukommen habe. — cf. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I S. 21. — Freund, a. a. O.

folge ähnlichen Vorgang und wendete hier geltendes Recht vergleichsweise an.

Die französische Revolution hat da Wandlung geschaffen. Heute ist das Staatsgebiet unteilbar und unveräußerlich und Abtretungen sind nur noch auf verfassungsmäßigem Wege möglich. Eine Erörterung der Staatensukzession nach neuen Gesichtspunkten war zweckmäßig geworden. Aber jene privatrechtlichen Vorstellungen wirkten noch lange nach und schimmern noch in den Ausführungen mancher moderner Autoren durch.

Jener andere Grund, der das Problem der Staatsschulden für den Fall der Gebietsnachfolge so aktuell werden ließ, lag in der enormen internationalen Bedeutung, die die Staatsschulden in der Form der Staatsanleihen mit der steigenden Kapitalsbildung und dem wachsenden Reichtum der meisten Staaten gewonnen haben. Früher wurde die Aufnahme von Passivkapitalien verworfen. Schuldenmachen galt als Zeichen einer unsoliden Wirtschaft und verschuldete Staaten wurden für schlecht verwaltete Staaten gehalten. Diese abfällige Beurteilung seitens der Theoretiker und Praktiker konnte sich um so eher festsetzen, als die Schuldaufnahme in der Regel unproduktiven Zwecken diente.

Die neuere Anschauung hat demgegenüber eine maßvollere Stellung eingenommen. Sie hat die Schuldaufnahme als im Prinzip berechtigte Finanzoperation zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs, unter gewissen Voraussetzungen auch bei dauernden Ausgaben im Haushalte anerkannt. Sie entsprach damit auch einer Forderung der Billigkeit, solche Lasten, statt sie im Wege der Steuerauflage einer einzigen Generation auf einmal aufzubürden, in Form der planmäßigen Tilgung der aufgenommenen Schuld auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. So nehmen auch die jüngeren Generationen ihren Teil auf sich gleich wie sie auch an den Früchten des investierten Kapitals partizipieren. Wirtschaftliche Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Staates, eine geordnete Finanzwirtschaft, der allgemeine Volkswohlstand, Steuerfähigkeit und Steuersystem eines Landes bestimmen das tatsächliche Maß der Schuldaufnahme. Denn die Steuern bilden in letzter Linie die Quellen, aus denen die Zinsen entrichtet werden müssen. [1])

[1]) cf. v. Heckel im Handwörterbuch von Elster Bd. VII S. 758.

Die Erfüllung zahlloser sozialer, kultureller und verkehrspolitischer Aufgaben, die Durchführung weltpolitischer Probleme, die „finanzielle Mobilmachung" in Friedenszeiten, die kostspieligen Kriege, das alles führte dazu, daß die Staaten in immer steigendem Maße von der Emission öffentlicher Anleihen Gebrauch machen mußten. Sie nahmen ihre Kapitalien nicht nur aus dem eignen Lande, sondern auch aus fremden Volkswirtschaften und vermehrten dadurch den Kapitalbestand der eignen Volkswirtschaft. Zwei machtvolle Faktoren des modernen Wirtschaftslebens begünstigten den „Siegeszug der modernen Anleihe:" Leistungsfähige Börsen die seit Beginn des 19. Jahrhunderts vor allem entstanden und durch Schaffung eines weiten Absatzgebietes und Notierung der Kurse das Vertrauen des Publikums stärkten, und die grandiose Entwicklung der Großbanken, die sich der Pflege des Anleihegeschäftes widmeten.[1]) So sind die Anleihen mehr und mehr ein organischer Bestandteil des modernen Staatshaushaltes geworden. Die Summen, die das Sparkapital der hauptsächlichsten Gläubigerstaaten für fremde Volkswirtschaften bisher aufgebracht hat und fortwährend aufbringt, haben eine solch enorme Höhe erreicht, daß ein Versagen des wichtigen Grundprinzips aller Rechtsordnungen, der Haftpflicht des Schuldners, eine Nichtachtung der Gläubigerrechte anläßlich territorialer Veränderungen gerade hier nicht allein eine finanzielle Schädigung von Privatpersonen, sondern eine katastrophale Erschütterung der Staaten, denen diese Kapitalisten namentlich angehören, bedeuten würde, eine Erschütterung, deren nachteiligen und nachhaltigen Folgen bei den heutigen engen internationalen Beziehungen auf allen Gebieten sich die Weltwirtschaft insgesamt nicht entziehen könnte.[2])

---

[1]) cf. Freund a. a. O. Kap. I u. II.

[2]) Es sei auf das klassische Beispiel der Türkei hingewiesen, wo neuestens die Frage akut geworden ist, in welchem Umfang die siegreichen Balkanstaaten Bulgarien, Griechenland, Serbien und Montenegro gemäß den ihnen zufallenden Gebieten der europäischen Türkei an der türkischen Staatsschuld teilzunehmen haben. Wir entnehmen die nachfolgenden Zahlen einer Abhandlung: Helfferich, im Bankarchiv XII. Jahrgang Nr. 11 vom 1. März 1913: „Die türkische Staatsschuld und die Balkanstaaten". Darnach beläuft sich die türkische auswärtige Schuld am 1.—14. Sept. 1912 auf rund 142 Millionen Lt. = 3227 Millionen Frs. dazu kommt noch die „Dette Flottante" mit Lt. 19 1/2 Millionen. Die

§ 4.
Die Arten der Staatsschulden.

Das System der Staatsschulden, verwaltungsrechtlich und vor allem finanztechnisch wichtig, für uns aber mehr von formaler Bedeutung, sei kurz in seinen Hauptformen erörtert, weil die verschiedenen Arten der öffentlichen Staatsschulden von einzelnen Schriftstellern eine besondere Behandlung erfuhren.[1])

Vom verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte aus scheidet man die Schulden in:

A. Verwaltungsschulden[2]),

hier handelt es sich um Schulden der einzelnen Verwaltungszweige für ihren besonderen Haushalt zur Durchführung des Etats; ferner um Kautionen von Beamten und Unternehmern, gerichtliche Depositen, Sparkassengeldern u. a.

B. Finanzschulden[3]),

von der allgemeinen Finanzverwaltung für allgemeine Staatszwecke aufgenommen „sei es einmal, um bleibend außerordentliche Hilfsmittel (Eingänge) zur Durchführung der öffentlichen Ausgaben und Tätigkeiten in den Staatshaushalt herbeizuziehen, sei es andererseits auch nur, um innerhalb einer Finanzperiode oder von einer solchen zur andern den Haushaltsetat kassengeschäftlich durchzuführen." Hierbei ist im Gegensatz zu den Verwaltungsschulden in den einzelnen Fällen jeweils die gesetzliche Ermächtigung — in den konstitutionellen Staaten Zustimmung der Kammern — nötig.

Weiter unterscheidet man Landesschulden von den Kommunalschulden, je nachdem die staatliche Finanzverwaltung oder Kommunen (Kommunalverbände) kontrahierten.

Gesamtsumme des deutschen Anteils an den türkischen Werten beträgt nach der Schätzung Helfferichs Frs. 660 Millionen = etwa 20%, während er das französische Interesse mit rund Frs. 1830 Millionen gleich 57% des Gesamtbetrages annimmt. Deutschland und Frankreich umfassen also zusammen rund $^3/_4$ des Gesamtinteresses an der türkischen Staatsschuld, in das letzte Viertel teilen sich die übrigen Staaten.

[1]) v. Heckel a. a. O. S. 760 ff. — Huber, Die Staatensukzession, Leipzig 1898. S. 41 ff.

[2]) Wagner, die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit (Schönberg, Handb. der pol. Ökonomie III. 3. Aufl. Tübingen 1891) S. 572 ff.

[3]) Wagner a. a. O. S. 573.

Eine andere Teilung ist die der Finanztechnik:[1])

A. Fundierte Schulden.

Bei diesen haben die Gläubiger kein Kündigungsrecht. Sie sind meist für eine längere Dauer und dauernde Aufgaben berechnet.

I. Tilgungsschulden oder zurückzuzahlende Schulden,

a) nach einem gesetzlichen Tilgungsplan,

b) nach einem vertragsmäßigen Tilgungssystem.

Sie können beiderseits unkündbar sein oder auch nur seitens des Gläubigers. Die Form ist verschieden: Zeitrenten, Leibrenten, Lotterie- und Prämienanleihen u. a.

II. Rentenschulden.

Für den Staat besteht keine Tilgungspflicht. Sie können sein

a) unkündbare (ewige),

b) kündbare Renten: im Kündigungsfalle Rückzahlung des Nominalkapitals. Hierher gehört auch das Papiergeld, wenn es Zwangsannahme (Zwangskurs) hat.

Man hat ferner in der völkerrechtlichen Literatur[2]) die fundierten Anleihen anläßlich der Frage der Verteilung der Staatsschulden bei territorialen Veränderungen wieder geteilt in

a) fundierte Schulden im engeren Sinne: im Interesse des ganzen Landes kontrahiert,

b) hypothezierte Schulden (dettes hypothéquées): Schulden, die ausschließlich im Interesse eines bestimmten Gebietes aufgenommen sind. Man nennt sie auch „bezügliche" Schulden (dettes relatives,) gesichert ev. durch Verpfändung gewisser Staatseinkünfte.

c) Grundschulden (dettes hypothécaires), für die unbewegliches Staatsgut verpfändet ist.

B. Schwebende Schulden.

a) Verwaltungsschulden: in der Erfüllung dringender, vorübergehender Aufgaben (Kontokurrent- und Lombardkredit bei Banken, Kautionen, 2c.). Ferner kurzfristige Kreditaufnahmen in Form von Schatzscheinen. (Schatzanweisungen, Exchequer Bills, Bons

[1]) cf. v. Heckel a. a. O. S. 760 ff. — Wagner a. a. O. S. 574 ff.

[2]) cf. Huber a. a. O. S. 48 ff. — Liszt a. a. O. S. 179. — Appleton Des Effets de Territoires sur les Dettes etc., Paris 1894 S. 67 ff.

du Trésor) zur Antizipation noch nicht fälliger Einnahmen oder aus anderen Gründen finanzpolitischer Natur.

b) Ausgaberückstände, z. B. aus nicht rechtzeitig zur Einlösung gebrachten Koupons und verlosten Papieren.

c) Einlösbares Staatspapiergeld.

Schließlich scheidet man die Anleihen noch in innere und äußere Anleihen, je nachdem die Emission im eigenen Lande oder im Auslande stattgefunden (nicht zu verwechseln mit der nachträglichen Notierung einer im Inlande aufgenommenen Anleihe an einer ausländischen Börse). Berücksichtigt man die Nationalität der Titelinhaber, so gelangt man im Gegensatz zu jener „formellen" zu einer zweiten „reellen" Unterscheidung. (Eine formell innere Anleihe wird durch Erwerb der Schuldscheine seitens Ausländer zu einer reell äußeren Anleihe)[1].

Wie schon eingangs erwähnt, sind diese verschiedenen Systeme für unsere Erörterungen mehr oder weniger von nur formalem Interesse. Wenn man auch im allgemeinen bei der Verteilung bezw. Übernahme der Staatsschulden zu Gunsten der „hypothezierten" und „bezüglichen" Schulden darauf hinweist, daß diese in besonders nahe Beziehungen zu den bestimmten Gebieten gebracht worden seien, so ist doch nachdrücklich zu betonen, daß juristisch die Situation aller Staatsschulden bei territorialen Veränderungen grundsätzlich die gleiche ist. Maßgebend allein ist zunächst nur die Feststellung, ob das verpflichtete Subjekt noch besteht oder nicht besteht, ob der passiv betroffene Staat noch die drei Merkmale des Völkerrechtssubjekts: Staatsgewalt, Staatsgebiet, Staatsvolk aufweist oder nicht. So lange das der Fall ist, bleibt er für alle seine Schulden gleichgiltig welcher Art, haftbar[2]. Ist aber ein völkerrechtliches Prinzip da, das die Übernahme eines Teiles dieser Schulden bezw. der gesamten Schulden durch den Folgestaat fordert, dann umfaßt dieses Prinzip alle Schulden gleichermaßen. Schönborn betont hinsichtlich des Staates der sein ganzes Gebiet und damit also seine Existenz überhaupt verloren hat: „Hinsichtlich der Schulden des annektierten Staates ist zu-

[1]) cf. Freund a. a. O. S. 28.

[2]) cf. Liszt a. a. O. S. 46 ff. — Rivier, Lehrbuch (Handbibl. des öff. Rechtes von v. Kirchenheim, Bd. IV.) Stuttgart 1889. S. 87.

nächst zu berücksichtigen, daß ihre verschiedenen Arten . . . . . an sich keine rechtlich verschiedene Behandlung bewirken können; alle diese Schulden sind in gleicher Weise im „Interesse des annektierten Gebietes" kontrahiert worden, haben gleichmäßig auf dieses „Beziehung" und bei allen ist in gleicher Weise das verpflichtete Subjekt weggefallen[1])."

§ 5.

Völkerrecht, internationales und nationales Recht.[2])

Schönborn sagt: „Es gibt keinen Satz des Völkerrechts und ebensowenig einen solchen des allgemeinen d. h. in allen Kulturstaaten identischen innerstaatlichen Rechtes, der den Staat schlechthin zur Übernahme der Schulden eines von ihm annektierten Staates verpflichtete."[3]) Wenn man das zugeben wollte, wird man auf den mit Recht bekämpften engen Standpunkt gelangen, daß das Völkerrecht überhaupt nur aus Vereinbarungen entstehen könne, bei denen sämtliche existierenden Staaten mitgewirkt hätten,[4]) und schließlich auch dazu, das Völkerrecht ganz zu leugnen[5]).

Das Völkerrecht, auf der aus necessitas und ratio geborenen übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten beruhend, soweit sich diese „zur gemeinsamen Erklärung des Rechtswillens

[1]) cf. Schönborn a. a. O. S. 100.

[2]) Vgl. hierzu Liszt a. a. O. S. 11 ff. — Ullmann, a. a. O. S. 39 ff., — Rivier a. a. O. S. 9 ff. — Lippert, a. a. O. S. 22. — Pollock, die Quellen des internat. Rechtes in The Law Quarterly, Review XVIII. (1902) S. 418 bis 419, übers. v. Adler in Böhm XVII (1907 S. 251).

[3]) cf. Schönborn a. a. O. S. 100.

[4]) cf. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899. S. 83/84. „Da nun Völkerrecht nur aus Vereinbarung entstehen kann und eine Vereinbarung, bei der sich sämtliche existierende Staaten beteiligt hätten, nicht nachzuweisen ist, so kann es ein allgemeines Völkerrecht im Sinne eines alle vorhandenen Staaten gleichmäßig beherrschenden nicht geben. Vielmehr hat jeder einzelne Völkerrechtssatz eine nach der Zahl der bei seiner Bildung beteiligten Staaten bemessene, in jedem Falle nur einen Teil der Staatenwelt umfassende, beschränkte Geltung. Es gibt . . . nur partikulares Völkerrecht . . ."

[5]) cf. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. B. 1892 S. 10. „Negantis maior potestas: der beharrlich Leugnende ist dadurch stets im Vorteil, daß sich dem absolut Widerstrebenden kein theoretisch zwingender Beweis irgend einer ethischen Grundanschauung geben läßt, die bis zu einem gewissen Grad stets Sache nicht weiter ableitbarer persönlicher Überzeugung ist".

verdichtet" hat, äußert sich teilweise als ausdrückliche Rechtssatzung und zum andern Teile als Rechtsübung. Eine ausdrückliche spezielle Rechtssatzung finden wir für unsere Frage der Schuldenhaftung allerdings nicht; wohl aber ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Großmächte und unter ihnen befanden sich die vornehmsten Kulturstaaten, ihre prinzipiellen Anschauungen auf zwei Kongressen — anläßlich der Auseinandersetzung der Niederlande mit Belgien und der Türkei mit den jungen Balkanstaaten — zu London und Berlin festgelegt haben. Und die jüngste europäische Konferenz zu Paris, die sich vor die gleichen juristischen Finanzfragen gestellt sah, ist im gleichen Geiste unter allseitiger Anerkennung des dort festgelegten Prinzips in die Beratungen eingetreten. Einer ausdrücklichen Feststellung dieser Übereinstimmung (wie es bei Eröffnung dieser Finanzkonferenz tatsächlich geschah) hätte es gar nicht bedurft.[1])

Das völkerrechtliche Prinzip haben diese Kongresse aber nicht erst geschaffen. Ihre Konventionen sind der dokumentarische Beweis dessen, was bereits im gemeinsamen internationalen Rechtsbewußtsein vorhanden war. Sie haben gewissermaßen kodifiziert, was in zahllosen Einzelverträgen der Staaten konstant als Übung ungeschriebenen Rechtes zum Ausdruck gekommen war. Daß diese äußeren Dokumente der Geschichte der Neuzeit angehören müssen, erscheint uns selbstverständlich. Den Beweis hierfür brauchen wir hier nicht mehr zu erbringen. Jede Rechtsquelle setzt das Wirken einer vor ihr gelegenen und nach ihrem sichtbaren Hervortreten fortdauernden Rechtsidee voraus.[2]) Bei dem Mangel einer völkerrechtlichen Gesetzgebung erhöht sich der Wert solcher sekundärer Rechtsquellen[3]). Diese Verträge sind nicht, weil im friedlichen oder kriegerischen Verkehr einzelner Staaten abgeschlossen, deshalb nur für die Kontrahenten bindend, sondern die Anerkennung der in den Verträgen erzielten Regelung durch die übrigen Staaten, sei es auch nur stillschweigend — die Anerkennung der

[1]) cf. Die Begrüßungsansprache des französischen Ministers des Äußern am 4. Juni 1913 (Frankf. Ztg. vom 4. Juni 1913.)

[2]) cf. v. Holtzendorff, die Quellen des Völkerrechts im Handb. des Völkerrechts Bd. I S. 77 ff.

[3]) cf. Bluntschli, a. a. O. S. 65.

Völkerrechtsgenossen, da die Völkerrechtsgemeinschaft auf dem genossenschaftlichen Prinzip beruht — erweitert die relative Bindung im Einzelvertrage in ihrer Wirkung über die Vertragsparteien hinaus. Sie sind dadurch Völkerrechtsquelle im wahren Sinne und somit „ein zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen dauernd verpflichtender und möglicherweise erzwingbarer allgemein erkennbarer Akt einer vom und im Staat als herrschaftsberechtigt anerkannten Macht".[1])

Tatsächlich hat der rechtliche Gehalt dieser Verträge auch legislatorische Aufnahme gefunden in den wertvollsten der gemachten literarischen Versuche, die Gesamtheit der Rechtssätze des Völkerrechts in Form eines Gesetzbuches darzustellen.[2])

§ 6.

Die Notwendigkeit und Berechtigung der Schuldenhaftung.

Einzelne Schriftsteller schließen ihre kurze Erörterung der Staatennachfolge in die Schulden mit Hinweis, daß diese wichtige Frage in ihren Hauptphasen außerhalb des Völkerrechts liege[3]). Sie wird, wie Rivier[4]) sagt, im einzelnen Falle durch Konventionen — deren Quellenwert wir schon gewürdigt haben — oder durch die Gesetzgebung geregelt.

Kann dieses nationale Recht, dieser Ausfluß der Souveränität eines einzelnen Staates - wir werden uns dieselbe Frage später in anderem Zusammenhange noch einmal vorzulegen haben — eine internationale Rechtsbeziehung ordnen? Doch wohl nur unter denselben Voraussetzungen wie der zwischenstaatliche Vertrag: innerhalb der Schranken, die jene die Staatengemeinschaft beherrschende Rechtsidee, der nationalen, formell unbeschränkten Gesetzgebungsbefugnis auferlegt. Insofern sind für uns auch das nationale Staatsrecht und das nationale Privatrecht Rechtsquelle,

[1]) cf. v. Holtzendorff a. a. O. S. 79. cf. auch S. 86 ff.

[2]) cf. Bluntschli, a. a. O., Field Dudley, Drafts outlines of an International Code, New-York 1872, derf. Projet d'un Code intern. Trad. franc. par A. Rolin. Gand et Paris 1881. Fiore, Il diritto intern. codif. e la sua sanzione giuridica. Trad. franç. par A. Chrétien. 3 vls. Paris 1890.

[3]) cf. Liszt a a. O. S. 179. — Rivier, Principes I S. 70.

[4]) cf. Rivier, Princ. I S. 70,

da in ihnen das Prinzip der Haftung in Beziehung zu seinem Subjekt und — was für unsere Aufgabe von höchstem Interesse ist — in Beziehung zu seinem Objekt eine klare, auch formell genau festgelegte Durchbildung erfahren hat. Der Wert dieser, für uns sekundären, Rechtsquellen ist für unsere Frage umso höher, weil „Privatrecht" und „öffentliches Recht" älter sind als „Völkerrecht". Sie gestatten uns durch Vergleichung[1]) festzustellen, ob jene große gemeinsame Rechtsidee auch in dieser Form einheitlichen Ausdruck gefunden hat. Das Prinzip der Schuldenhaftung mußte naturgemäß am frühesten seine Anwendung im Privatrecht finden, da hier zuerst die verschiedenen Interessen kollidierten. Das erlaubt uns die Heranziehung nationalen Rechtes bei einer internationalen Rechtsfrage. Wir sind dazu gezwungen, weil das „öffentliche internationale Recht", genannt „Völkerrecht", noch nicht kodifiziert, z. T. noch in der Entwicklung begriffen ist, ein „privates internationales Recht" aber erst in seinen Ansätzen vorhanden ist. Was man als „internationales Privatrecht" bezeichnet, ist in Wahrheit nationales Recht.[2])

---

[1]) cf. Fr. Kahn, Über Inhalt, Natur und Methode des intern. Privatrechts, Jena 1899. S. V. ff. „zur Ermittlung und Auslegung des privatinternationalen Willens genügt nicht die exklusive Betrachtung der eignen materiellen Rechtsordnung, nötig ist vielmehr eine Vergleichung derselben mit den entsprechenden fremdländischen Sachnormen und der Gerichtspraxis. Denn die Gerichte wirken hier legislatorisch.

[2]) cf. Fr. Kahn, S. V ff.: „Zu beachten ist, daß unser internationales Privatrecht tatsächlich nationaler Herkunft ist und nur bestehen kann durch die Möglichkeit der Kollisionsnormen, die durch Anknüpfung (= Kompetenzgrund für die örtliche Herrschaft einer Sachnorm = derjenigen staatlichen Beziehung, von welcher eine Kollisionsnorm Gebrauch macht, an ein bestimmtes Territorialrecht anzuknüpfen) entstehen." — „Weltverkehrsrecht": Gewohnheiten und Normen mit unmittelbar bindender Kraft für die Rechtsbeziehungen und -geschäfte der Personen aus unmittelbar internationaler Quelle, ohne „das Medium einer Staatsgewalt" (Cohn, Anfänge eines Weltverkehrsrechtes); dessen Entwicklung ist noch der Zukunft überlassen. Vgl. hierüber Rippold in Böhm Bd. V S. 473 ff. — Kahn a. a. O. S. 9 und die dort zit. — Kahn a. a. O. S. 46: „Die völkerrechtliche Kollisionsnorm ist niemals der Ausgangspunkt, sondern der Schlußstein der Entwicklung. Die innerstaatlichen Kollisionsnormen, nicht die überstaatlichen sind das ursprüngliche; aus ersteren, wenn sie sich einmal befestigt und geklärt haben, erwachsen die letzteren." — cf. Pollock a. a. O. S. 255: „Es ist ganz richtig, daß, soweit das Völkerrecht in der

I. Kapitel.

Das Recht.

§ 7.

Persönliche Haftung des Schuldnerstaates mit seinem gesamten Vermögen.

Die staatliche Schuld setzt die Begründung eines Schuldverhältnisses voraus, den Abschluß von Schuldverträgen zwischen dem geldsuchenden Staat und dem kapitalanlegenden Publikum. Erreicht wird das Ziel, indem „das für die Zwecke der Anleihe aufzunehmende Kapital in viele kleine unter sich fungible Anteile gleicher Größe und gleicher rechtlicher Natur zerlegt wird, durch deren Erwerb der einzelne Gläubiger eine Schuldforderung gegen den Emittenten erlangt.“ [1]) Der Charakter dieser Schuldaufnahme ist in der Literatur strittig. Ist sie ein Akt der Staatsgewalt im Sinne des öffentlichen Rechtes oder ist sie eine Handlung des Fiskus im Sinne des Privatrechts? m. a. W. Kommt die Staatsanleihe durch einen einseitigen Willensakt des Staates oder durch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zustande?

Im ersteren Falle könnte von einer Schuldenhaftung, wie sie das Privatrecht fordert nicht die Rede sein. Die Anwendung privatrechtlicher Sätze würde sich dann überhaupt verbieten. Dem schuldnerischen Staat stünde dann das Recht willkürlicher Verfügung zu, ein Zustimmungsrecht der Gläubiger stünde ihm nicht entgegen. Dahin führen denn auch die Schlüsse derer, die diese Anschauungen vertreten. Das ist konsequent, aber unannehmbar. So erteilt v. Bar den Staaten das Recht, die Bezahlung ihrer Schulden zurücktreten zu lassen gegenüber dem vorgehenden Recht

Rechtssprechung angewandt worden ist, es Gerichte einzelner Staaten waren, die oft, wenn auch nicht immer, Fälle entschieden haben, bei welchen sie unmittelbar beteiligt waren. Allein diese Gerichte haben immer ausgesprochen, daß sie ein internationales, kein rein nationales Recht berücksichtigten.“

[1]) cf. Freund a. a. O. Kap. I. S. 2.

der Selbsterhaltung.[1]) Freund nennt das ein „beneficium competentiae im weitesten Sinne." Zorn und andere halten die Zahlung der Zinsen für einen Akt der Ausübung von Staatshoheitsrechten.[2]) Andere wieder halten die Hingabe von Kapitalien an den Staat für ein mehr oder weniger aleatorisches Geschäft[3]) und einige ausländische Schriftsteller gehen soweit, indem sie offenbar Souveränität mit Schrankenlosigkeit identifizieren, die Haftung des Staates ganz zu leugnen.[4]) So Milovanowitsch: „les relations entre les États indépendants ne sont sanctionnées que par la morale ou par la force." In Ermangelung einer rechtlichen Verpflichtung und in dem unangenehmen Gefühl über die so sich öffnende Lücke müssen sie dann zu dem Aushilfsmittel der moralischen Bindung greifen, deren Kraft sie zusammen mit dem Moment der Nützlichkeit für ausreichend erachten. Dahin Politis: „Discrédit et déshonneur, avec les conséquences économiques qu'ils entraînent, sont à nos yeux, une sanction suffisante et considérable, et en tout cas préférable à toute autre sanction édictée par une convention ou une loi, puisqu'elle est le résultat des règles économiques sur et par lesquelles vit et se meut la société humaine, et qui produisent leurs effets toutes seules sans réclamer l'intervention des tribunaux et la force."

Die herrschende Meinung hat diese Auffassung, da sie dem Wesen der Staatsschuld nicht gerecht wird, zurückgewiesen.[5]) Ohne den Wert dieses moralischen und utilitarischen Zwanges angesichts

[1]) cf. v. Bar, Theorie und Praxis des intern. Privatrechts Bd. II S. 663.

[2]) cf. Zorn im Bankarchiv VI Nr. 9 vom 1. Febr. 1907 „Der Rechtsschutz der Staatsgläubiger gegenüber fremden Staaten".

[3]) cf. Gönner, Von Staatsschulden, München 1826 S. 196, 197. — Kebedgy im Journal du droit intern. XXI 1894 S. 504 ff. (vgl. hierüber Freund a. a. O. S. 56).

[4]) cf. Milovanowitsch a. a. O. S. 394. An gleicher Stelle „les États souverains ne relèvent que de Dieu et de leur épée; ils sont leurs propres juges et décident seuls, jusqu'à quel point leurs intérêts et leur honneur exigent l'exécution des engagements signés". — cf. N. E. Politis a. a. O. S. 280 ff.

[5]) Vgl. bes. Freund a. a. O. S. 57. — v. Liszt, v. Ullmann, Huber usw. sind darüber einig, daß es sich bei den Staatsschulden um privatrechtliche Beziehungen handelt.

der Schwierigkeiten, denen in der Praxis die Rechtsverwirklichung hier noch ausgesetzt ist,[1]) verkennen zu wollen, dürfen wir uns dadurch doch nicht verleiten lassen, daraus auf das Fehlen einer rechtlichen Bindung zu schließen. Auch nicht, weil die Voraussetzungen einer Anleihe administrativer und verfassungsrechtlicher Art sind,[2]) dürfen wir deshalb das Anleihegeschäft selbst als einen staatsrechtlichen Akt betrachten. Eben dadurch, daß der Fiskus auf dem allgemeinen Kapitalmarkte wie jede andere privatrechtliche Person an die Kapitalisten herantritt, will er sich unterscheiden von dem Staate, der durch einseitige Verfügung sich benötigte Mittel verschafft. Seine Einnahmen aus Gebietshoheitsrechten sind Steuern und Zölle. Hier aber wendet er sich an das Vertrauen zu seiner Kreditwürdigkeit, die, wie füher ausgeführt, besteht. Er gewinnt dieses Vertrauen, indem er seine natürliche Machtvollkommenheit einschränkt zu Gunsten der privaten Rechtsordnung, der er seine Schuldverträge unterstellt. Welchen Wert hätten sonst diese Anleiheverträge?[3]) Sie sind eine Obligation des allgemeinen Privatrechtes, und Gläubiger und Schuldner übernehmen demgemäß Rechte und Pflichten, soweit sie der Vertrag selbst nicht modifiziert (z. B. Ausschluß des Kündigungsrechtes).

Diese Auffassung ist denn auch, wie schon erwähnt, heute überall durchgedrungen und sie wird uns später auch zur Lösung der Frage führen, welches das Schicksal der Staatsschulden bei territorialen Änderungen des Schuldnerstaates sein wird. Die Civilgerichte verschiedener Länder haben bereits in Streitigkeiten,

[1]) cf. Pollock a. a. O. S. 254, mit Bezug auf das Fehlen eines internationalen Gerichtshofes mit Exekutivgewalt: „Hierauf ist zunächst zu erwidern, daß bei allen Staatsgewalten die den Gerichten zustehende Exekutive einmal rudimentär gewesen ist . . ."

[2]) cf. Laband, Deutsches Staatsrecht Bd. IV (1901) S. 368, 369.

[3]) cf. Jellinek, System S. 184 „Von Natur aus alles könnend, was seiner Macht zugänglich ist, kann der Staat von rechtswegen nur das, wozu ihn die Rechtsordnuug autorisiert, darf er nur das, was sein gesetzlich gebundener Wille ihm gestattet. Kraft der ihm durch seine Rechtsordnung auferlegten Beschränkungen wird er im Rechtssinne Träger von Rechten und Pflichten gegen den Subjizierten. Nur indem der Staat sich als rechtlich beschränkt auffaßt, wird er zum Rechtssubjekt. Im Begriff des Rechtes ist bereits der der Beschränkung enthalten." Und an anderer Stelle (System Seite 10): „Eine Rechtsordnung, die nur eine Persönlichkeit berechtigt, ist ein Unding."

die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergaben, entschieden[1]) die Form der Schuldverträge ist die des Privatrechts;[2]) die Sicherheiten, zu denen sich Staaten, deren Kredit erschüttert ist, verstehen müssen, sind die gleichen, die der borgende Privatmann gibt. Heute ist noch besonders üblich die Verpfändung von bestimmten, den Anleihedienst sichernden Einkünften (Monopole, Zölle 2c.),[3]) seltener schon ist die Verpfändung von Immobilien (Hypothek auf eine Eisenbahnanlage, eine Hafenanlage 2c.).[4]) Aus praktischen Gründen erfreut sich besonderer Vorliebe die Garantie[5]) durch einen Dritten. Dieser Dritte kann ein Staat oder eine Privatperson sein: eine Bank; es können sich natürlich auch mehrere Staaten oder mehrere Banken (ein Anleihekonsortium z. B.) solidarisch verpflichten. Diese Garantie kann die Bedeutung einer Bürgschaft haben.[6]) Das ist aber der seltenere Fall. Im allgemeinen bedeutet sie bei den Staaten, daß die Garanten sich verpflichten, den Gläubigern ihre Unterstützung gegen den vertragsbrüchigen Schuldnerstaat zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu leihen.[7]) All diese Modalitäten sind nach Privatrecht zu beurteilen. Das geht schon aus ihrer

[1]) Z. B. Urteil des Brüsseler Kassationshofes vom 11 Juni 1903 vgl. Zeitschr. f. int. priv. u. öffent. Recht von Niemeyer Bd. XVI S. 263 ff. — Gabba im Journ. d. dr. intern pr. XVI S 543 ff.: Verschiedene Urteile italienischer Gerichte (Rom, Florenz u. a.) in den Jahren 1886 bis 1893.

[2]) cf. hierüber Politis a. a. O. S. 35 ff.

[3]) cf. die bei Politis angeführten Beispiele S. 85 ff. So die türk. Anleihe von 1854 u. a.

[4]) Z. B. die ägypt. Anl. von 1876: Hypothek auf Eisenbahn und Hafen von Alexandria. Die Anleihe von Honduras von 1869: Hypothek auf die Staatsdomänen und Waldungen.

[5]) cf. Geffcken in Holtzendorff Handb. III S. 85. — Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie. Breslau 1911 S. 109—111: bestreitet den völkerrechtlichen Charakter der „Anleihegarantie".

[6]) Z B. Frankreich garantierte die tunesische Schuld (cf. Politis S. 99 ff.) „en cas d'insolvabilité du gouvernement beylical, le gouvernement français, en droit, obligé envers les porteurs d'obligations tunisiennes, de payer les emprunts garantis". — Über den Unterschied von Garant und Bürge vgl Bluntschli a. a. O. S. 248 Art. 441. — Rivier, Pr. II p. 96, 97.

[7]) In diesem Sinne garantierten England und Frankreich die ottomanische Anleihe von 1855 (125 Mill. Frs.) und ebenso England, Frankreich und Rußland die griechische Anl. von 1832 (100 Mill. Frs.).

üblichen äußeren Form hervor, indem sie als akzessorische Klausel regelmäßig zu dem Anleihevertrag hinzutreten.

Bezüglich der Stellung der Emissionsbanken (intermédiaires), deren Mitwirkung sich die Staaten bei der sogen. indirekten Emission bedienen, zu den Erwerbern der Anleihetitel, sind hier einige Bemerkungen zu machen. Fungieren sie nur als Zeichenstelle, so haften sie nur für Vollmachtsüberschreitung und dolus, führen sie dagegen die Emission durch Unterzeichnung des Prospektes und der Aufforderung zur Zeichnung aus, dann haften sie den unmittelbaren Erwerbern (nicht den späteren) für die volle Wahrheit des Prospektinhaltes. Für die Erfüllung der Anleiheschuld selbst, für Zins- und Rückzahlung, haften sie persönlich nur dann, wenn sie die Anleihe im eignen Namen aufnehmen. Der Schuldnerstaat selbst tritt in diesem Falle nur zu der emittierenden Bank, nicht zu den Inhabern der Schuldtiteln in rechtliche Beziehung. Abgesehen aber von diesem Falle ist immer der Schuldnerstaat selbst den Gläubigern für die Anlehensverbindlichkeiten verhaftet.[1])

Wir fassen das Ergebnis dieser Ausführungen zusammen: Der Schuldvertrag der staatlichen Anleihe ist ein Rechtsgeschäft des Privatrechtes. Folglich haben die Gläubiger wie gegen jeden anderen Schuldner so auch gegen den schuldnerischen Staat grundsätzlich alle Rechte und Befugnisse, die im allgemeinen Privatrecht begründet sind. Im besonderen haftet ihnen der Anleihestaat mit seinem gesamten Aktivvermögen d. h. der Gesamtheit „aller Rechte des Völkerrechts, Staatsrechts und Privatrechts, die dem Staat als oberstem Organismus oder den von ihm abhängigen Verwaltungseinheiten, Kommunen und Kommunalverbänden eignen.“[2])

---

[1]) Sehr instruktiv Freund, a. a. O. S. 81 ff.

[2]) cf. Huber, a. a. O. S. 41. Daß dies sehr wohl mit der Souveränität des Staates vereinbar ist, entspricht wohl auch Jellinek. Dieser definiert in seinem schon zit. „System“ das Privatrecht als „Die rechtliche Ordnung der Lebenssphären koordinierter Persönlichkeiten, die gemeinsam der Staatsordnung unterworfen sind“. Er wirft dann die Frage auf, ob „eine solche wechselseitige Verpflichtung eines höheren Ganzen, einer Kollektivperson, als welche der Staat sich uns darstellt, gegen die sein Substrat bildenden Individuen möglich ist.“ Seine Lösung: „Alles Recht ist Beziehung von Rechtssubjekten. Ein isoliert gedachter Rechtsträger ist eine unvollziehbare Vorstellung Auch der Staat kann nur Rechte haben, wenn ihm Persönlichkeiten gegenüber

§ 8.
Das örtliche Recht.

Das Privatrecht ist also zuständig. Gehen wir aber einen Schritt weiter, so stoßen wir auf eine neue Schwierigkeit, wenn nicht der Inhalt des Schuldvertrages eine Bestimmung darüber enthält, bei der Frage: welches örtliche Recht ist denn anzuwenden? Wir haben gehört, daß die geldbedürftigen Staaten nicht nur die Kapitalkraft des eignen Landes, sondern auch in hohem Maße die der auswärtigen Länder für ihre Zwecke heranziehen. Ein für alle Staaten gleichmäßig geltendes, über den Staaten stehendes internationales Privatrecht aber gibt es nicht. Die einzelnen Staaten tragen zwar diesen internationalen Rechtsbeziehungen Rechnung, indem jeder Staat sein eigenes internationales Privatrecht als einen Komplex derjenigen Regeln, deren Befolgung er im Gemeinschaftsinteresse der Kulturstaaten für richtig hält, aufstellt. Wenn dies auch innerhalb der völkerrechtlichen Schranken, die für jeden Staat als Glied der Völkergemeinschaft durch den gegenseitigen Verkehr gleichermaßen bestehen, geschieht, so ist doch klar, daß nationale Gewohnheit und Rechtsübung dabei zum Ausdruck kommt. Diese ist den allgemeinen Rechtsanschauungen gemäß. Deren Mißachtung würde einen internationalen Rechtsbruch bedeuten. Trotzdem geschieht sie doch nicht ausnahmslos gleichmäßig. So wird die Behandlung dieser internationalen Rechtsbeziehungen seitens der verschiedenen Staaten möglicherweise differenzieren, zumal prinzipiell anerkannt ist, daß kein Staat sich um die inneren Angelegenheiten eines andern — und die Gesetzgebung ist eine innere Angelegenheit — zu kümmern hat.[1])

So lange der Gläubiger dem Staate angehört, der sein Schuldner ist, kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Maßgebend ist das Recht des Schuldnerstaates. Daraus ergeben sich die Pflichten des Staates und die Rechte des Gläubigers. Aber

---

stehen." (S. 8 ff.) Diese Auffassung haben manche Staaten in dem Texte ihrer Verfassungen geradezu verbrieft. Vgl. hierüber Freund a. a. O. S. 58: Niederlande, Spanien, franz. Verfassungsentwurf von 1848.

[1]) cf. Kahn a. a. O. S. 39 ff. — Gareis a. a. O. S. 169 ff. § 67. — v. Liszt a. a. O. S. 65 ff. § 7.

beide stehen noch in einem anderen Rechtsverhältnis zu einander:[1]) Der Gläubiger ist Untertan seines Schuldners, untersteht also dessen Gesetzgebung. Infolgedessen hat hier der Staat die rechtliche Möglichkeit, das Vertragsverhältnis durch eine Änderung der Gesetze zu modifizieren. Ein Vertragsbruch, wie er von Roscher[2]) angenommen wird, liegt ja wohl vor. Nur gibt es hier keine Klage. Eine Beschränkung der legislatorischen Freiheit der Staatsgewalt gegenüber den Untertanen kann aus dem Schuldvertrag nicht gefolgert werden. Das würde unter Umständen einer Selbstschädigung des Staates gleichkommen. Begibt sich der Staat dieser Freiheit, wenn er im Anleihevertrag auf eine künftige Änderung, z. B. Reduzierung. des Zinsfußes, Auferlegung einer Couponsteuer überhaupt oder für eine Reihe von Jahren verzichtet hat?[3]) Nein: Konsequenterweise ist auch dann noch die Gesetzgebung frei.

Komplizierter gestaltet sich die Frage, wenn der Gläubiger ein Ausländer ist[4]). Der Staat als souveräner Gerichtsherr kann Geltung seiner Gesetze nur innerhalb seines territorialen Herrschaftsbereiches verlangen. Mithin nur über Ausländer, die sich im Inlande aufhalten. Sonst stehe der ausländische Gläubiger und der schuldnerische Staat — bei der auswärtigen Schuld[5]) — sich als gleichberechtigte

[1]) Vgl. Pflug, Staatsbankerott u. intern. Recht, München, 1898 S. 12. — Collas, Der Staatsbankerott und seine Abwicklung, Stuttgart und Berlin, 1904 S. 9. — Roscher, Volkswirtschaft, Stuttgart, 5. Aufl. 1866/87 S. 277 ff. — Freund a. a. O. S. 58 ff. 205, 222, 237 und im Bankarchiv VII (1908) S. 373. — v. Stengel, Weltstaat und Friedensproblem, Berlin, 1909 S. 4.

[2]) cf. Roscher a. a. O. S. 277, 278 — Dagegen Freund a. a. O. S. 59

[3]) cf. Freund, der eine vorzeitige Rückzahlung, wenn auch im Vertrage darauf verzichtet ist, durch Landesgesetz für angängig hält. S. 205. — Vgl. dagegen Laband, Archiv f. öff. Recht XXIII 1908 S. 198 ff. — A fortiori dagegen auch Roscher a. a. O. S. 277, 278.

[4]) Vgl. hierzu E. Lacombe, Über den Schutz der Inhaber fremdländischer Wertpapiere in Conrads Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik 3. F. Bd. XX 1900 S. 785. — Freund, Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten insbesonders bei ausw. Anleihen, Berlin, 1910.

[5]) Der Ausländer, der sich an einer inneren Anleihe beteiligt, begibt sich natürlich in das Verhältnis eines Inländers zum Anleihestaat. Als auswärtige Anleihe ist auch eine Anleihe anzusehen, für deren Dienst (Zinsen und Amortisation) der Schuldnerstaat im Auslande Zahlstellen errichtet. Er bringt damit faktisch zum Ausdruck, daß er auf den auswärtigen Kapitalmarkt rechnet.

Persönlichkeiten, nicht nur prinzipiell, sondern auch tatsächlich gegenüber. Ein anderes Rechtsverhältnis als das durch den Schuldvertrag begründete besteht zwischen ihnen nicht. Und nun lautet die Frage: hat das Recht des Schuldnerstaates oder das des Gläubigerstaates, Anwendung zu finden?

Man hat vorgeschlagen: Befolgung der Grundsätze des internationalen Privatrechtes. Damit hat man die Frage ihrer Lösung nicht näher gebracht. Denn weder Literatur noch Praxis der verschiedenen Staaten stimmen hier überein[1]). Schließlich ist der einzige Weg, dem Wesen dieser internationalen Vertragsverhältnisse gerecht zu werden, wenn man, in Ermangelung einer vertraglichen

---

Also kann eine ursprünglich innere Anleihe so nachträglich zu einer äußeren Anleihe werden.

[1]) cf. Meili, Das intern. Civ.- und Handelsrecht, Zürich, 1902 II S. 57. — Lacombe a. a. O. S. 787. — Dernburg, Das bürgerl. Recht des deutschen Reiches, Halle. 1901 I S. 103. — v. Savigny, System des heutigen römischen Rechtes, Berlin, 1840. VIII S. 1 ff. — v. Bar, Das intern. Pr. und Staatsrecht, Hannover, 1862. — Derf., Theorie und Praxis des intern. Privatrechts, Hannover. 1889. II S. 3 und 17. — Derf. in Holtzendorff Enz., Leipzig, I S. 719—762. — Phillimore, Com. upon int. law, London, 2. Aufl. 1871—1874. — Westlake, Treatise on private int. law, London. 2. A. 1880. — Fölix-Demangeat, Traité de droit int. privé 4. A. Paris, I S. 231. — Fiore, Elementi di diritto int. priv. 3. Aufl., Turin, 1889. S. 348. — Niemeyer, Das intern. Privatrecht des BGB., Berlin, 1901 S. 57 ff. — Meili, Geschichte und System des intern. Privatrechts im Grundriß, Leipzig 1892. S. 81 ff:

Man hat unter anderem vorgeschlagen:

1. die lex fori.
2. die lex loci contractus (franz. Theorie).
3. das Recht des Erfüllungsortes (Savigny).
4. das Recht des Wohnortes des Schuldners (Bar).
5. das Recht des Wohnortes des Gläubigers.
6. ferner wird u. a. unterschieden zwischen:
   a) effets de contrats.
   b) suites oder suites accidentelles (Fölix) oder:
   a) lex loci contractus für das vinculum iuris d. h. die Erfordernisse für die Giltigkeit, den Inhalt und Umfang der Obligation.
   b) Recht des Erfüllungsortes für onus conventionis: für alles, was die Ausführung der Obligation betreffe.

Meili stellt folgende Skala auf: 1. Nationalität, 2. Erfüllungsort, 3. Vertragsort. Das deutsche BGB. bevorzugt das Prinzip der Personalität (Natinalität) gegenüber dem der Territorialität.

Vereinbarung entscheiden läßt, welches Recht die Parteien bei Begründung des Schuldverhältnisses „nach dem Gesichtspunkt der Billigkeit und den begleitenden Umständen im Auge hatten" (Meili). In diesem Sinne ist wohl auch v. Bar's Vorschlag zu verstehen: „Inwieweit vertragsmäßige Verpflichtungen nach ausländischem Recht zu beurteilen sind, ist nach Natur der Sache und mit Rücksicht auf die von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehene Art und Weise der Erledigung des Vertrages zu beurteilen."[1]) Die Mehrzahl der Schriftsteller — nur wenige sind der Frage näher getreten — schließt aus dem Schweigen des Vertrages über diesen Punkt, daß sich die Parteien stillschweigend auf das Recht des Schuldnerstaates geeinigt hätten und sie finden in den Gerichten der meisten Staaten Unterstützung[2]). Dahin münden auch die Ausführungen von Politis[3]): Quelle sera la loi qui régira le contrat? On pourrait hésiter entre plusieurs lois, celle de l'Etat emprunteur, que l'émission de l'emprunt ait eu lieu chez lui ou à l'étranger, en second la loi du pays où la principale émission a eu lieu, celle enfin, du lieu de la souscription à l'égard des porteurs qui ont souscrit à cet endroit." Seine Wahl: „Le premier système est le seul, incontestablement acceptable." Also für den Regelfall lex loci contractus, la loi du lieu de la formation du contrat und für die äußere Anleihe: „Lorsque l'émission a lieu en pays étranger, ce n'est pas au moment de l'emission que le contrat est formé, la convention existe déjà — das kommt darauf an! — entre l'Etat et le banquier intermédiaire; sur la tête duquel repose provisoirement la créance totale de l'emprunt." Und schließlich verrät er uns auch den Grund dieser Doktrin „on ne peut pas admettre qu'une loi étrangère puisse régir les règles de la comptabilité chez l'Etat emprunteur." In einem Urteil des tribunal

[1]) cf Meili, Geschichte und System. S. 81 ff.

[2]) cf. Journal de droit Int. Priv. III S. 27: Urteil des Tribunal civil de la Seine (1875) und die bei Politis zit. S. 204 ff. Über die deutschen Gerichte vgl Freund S 256, ibidem über die öst., engl. und amerik. Gerichte, ibidem S 254 ff und die dort zit.

[3]) cf. Politis, S. 20 ff.

civil de la Seine v. J. 1875[1]) heißt es „En droit, il est de principe, que toute personne privée, qui traite avec un État, se soumet par le seul fait de l'engagement quelle contracte, aux lois et la jurisdiction de cet Etat.“ Auch von Bar[2]) will dem fremden Schuldnerstaat die Anwendung seiner Gesetze gestatten und damit die rechtliche Möglichkeit einer Modifikation seiner Vertragshaftung offen halten.

Wir glauben nicht, daß man so dem „Gesichtspunkt der Billigkeit und den begleitenden Umständen“ gerecht wird. Vielmehr liegt hier eine Art *ὕστερον-πρότερον* vor: aus dem völkerrechtlichen Satz „Par in parem non habet iurisdictionem“ wird geschlossen, daß sich die Anwendung fremden Rechtes verbiete. Das ist aber doch eine Konzession, die sich die Staaten bereits förmlich in ihrem internationalen Privatrecht gegenseitig eingeräumt haben. Und dem steht auch, wie wir bereits dargelegt haben, nicht entgegen, daß der eine Kontrahent ein Staat ist. Die belgischen und italienischen Gerichte unterwerfen den fremden Staat als être civil (im Gegensatz zu être politique) ihrer Gerichtsbarkeit[3]). Daraus, daß der Staat auf fremdem Markt als Werber fremden Kapitals auftritt, daß er den Dienst dieser Schuld auf fremdem Boden organisiert, ist doch nicht zu entnehmen, daß sich der Gläubiger, der hier zu dem fremden Staat in ein Rechtsverhältnis tritt, damit dessen Privatrecht unterwirft, sich in die Stellung eines fremden Untertans begibt. Das müßte aus einer Bestimmung des Prospektes oder der Titres hervorgehen. Daß der fremde Staat der inländischen Gerichtsbarkeit nur mit seiner Zustimmung unterworfen ist[4]), beweist nur die Lücke im heutigen Völkerrecht. Mit unserer Lösung wird man auch den Grundsatz identifizieren können, der in dem internationalen Privatrecht vieler Staaten, in den Gesetzentwürfen verschiedener Autori-

[1]) cf. Politis, S. 20 ff.

[2]) cf. v. Bar, Theorie und Praxis II S. 663. — Löning, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne, Halle, S. 256 ff.

[3]) cf. Freund, S. 256. — Gareis a. a. O. § 53, 56. — Jellinek, System S. 310 ff. — Störk in Holtzendorff Hdb. II S. 587. — Liszt a. a. O. S. 70.

[4]) Auch bei dinglichen Ansprüchen auf unbewegliche im Inland befindliche Gegenstände. cf. Laband, Staatsrecht III S. 368. — v. Liszt S. 69, 70.

täten des internationalen Rechtes[1]) und in der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts[2]) seine Anerkennung gefunden hat: daß für das örtliche Recht bei Vertragsleistungen, wenn nicht ein anderer Parteiwille erkennbar ist, der Erfüllungsort des Vertrages maßgebend sei.

In gerechter Würdigung dieses Vertragscharakters hat daher Freund hervorgehoben, daß es sich hier um Rechtsverhältnisse handelt, „die den völkerrechtlichen Verträgen gleich geachtet werden müssen oder ihnen ähnlich sind." Bezüglich einer gesetzgeberischen Änderung sagt er an gleicher Stelle: „Gleich-

---

[1]) cf. Neumann, intern. Privatrecht in Form eines Gesetzentwurfes nebst Motiven und Materialien, Berlin, 1896:

Recht des Erfüllungsortes schlechthin: Chile code civil 1855 Art. 15 Abs. 3; Montevideo, Vertrag 1889, Sachsen, BGB. 1863 § 11: „Forderungen werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem sie zu erfüllen sind."

Vorbehaltlich entgegenstehenden Parteiwillens: Bern. Entwurf über das Personen- und Handlungsrecht 1868—71 Art. 5 Abs. 1. Liv-, Est-, Kurländ. Privatrecht 1864 Art. 35. Mexiko, Código civil. 1871.

Vgl. z. B. ferner: Entwurf Mommsen § 6, Entwurf Gebhard § 11, Entwurf Niemeyer (1895) § 7 Abs. 2 „Schuldverhältnisse sind nach denjenigen Gesetzen zu beurteilen, deren Anwendung nach Lage des einzelnen Falles gemäß dem Wesen und der Aufgabe der Rechtspflege im Sinne der internat. Rechtsgemeinschaft angemessen erscheint". — Entwurf Petrushevecz, 1861, Art. 202 — Entwurf Lima 1878, Art. 4.

Louisiana, code civil 1838 Art. 10 Abs. 1 und 2 „But the effect of acts passed in one country, to have effect in another country is regulated be the laws of the country where they are have effect".

Neumann a. a. O. S. 97: Für Inhaberpapiere soll das am Ort der Datierung (Emission) geltende intern. Privatrecht maßgebend sein.

Derselbe a. a. O. S. 85 für Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften: Maßgebend für die Zuständigkeit verschiedener in Betracht kommender Gesetzgebungen sei diejenige, welche dies im Moment der Vollendung des rechtserheblichen Tatbestandes am meisten war: der Ort des Vertragsschlusses, weil hier das Rechtsverhältnis festgestellt, weil an ihm die Rechtsnormen ausgelöst werden, welche das Verhältnis dauernd beherrschen, weil sich ferner die Personen in dem Machtbereich der an diesem Ort geltenden Gesetzgebung befinden. Das sei von den Parteien als gewollt zu betrachten. — Dieser von Neumann vertretene Grundsatz auf die äußere Anleihe angewendet, muß regelmäßig zum Recht des betr. Gläubigerstaates hinführen.

[2]) Vgl. z. B. Urteil des RG. v. 23. April 1903 Bd. 54 (Civ.) S. 311.

wie bei völkerrechtlichen Verträgen ist also der schuldnerische Staat seinen auswärtigen Gläubigern gegenüber gebunden, und es steht ihm ebensowenig wie bei völkerrechtlichen Verträgen das Recht zu, seine Verpflichtungen durch die einheimische Gesetzgebung abzuändern oder sonst willkürlich zu modifizieren . . ."[1])

§ 9.
Die Staatsschulden haften am Staatsgebiet.

In den vorangegangenen Ausführungen ist darauf hingewiesen worden, daß die gleichmäßige Durchbildung, die das Prinzip der Schuldenhaftung in den Privatrechten der verschiedenen Staaten gefunden hat, uns dazu berechtigt, die hier gegebenen Motive zur Lösung der aus den internationalen Rechtsbeziehungen der Staatsschulden erwachsenden Rechtsfragen zu benützen. Das mit umso größerer Aussicht auf Erfolg, weil sich die Staatsschulden, wie wir bewiesen haben, aus Rechtsgeschäften privatrechtlichen Charakters ergeben. Wir erörtern hier von diesem Gesichtspunkte aus, ob und welche Beziehungen juristisch zwischen Staatsgebiet und Staatsschulden bestehen, um mit dem so gewonnenen Resultat zu den mannigfachen Gegensätzen, die sich anläßlich territorialer Veränderungen um Bestehen oder Nichtbestehen einer Übernahmepflicht des Gebietsnachfolgers hinsichtlich der Staatsschulden in literarischer Fehde gegenüber stehen, leichter Stellung nehmen zu können.

Staatsgebiet ist uns nicht allein der „Raum, auf dem die Staatsgewalt ihre spezifische Tätigkeit, die des Herrschens entfalten kann" oder „die räumliche Grundlage der Herrschaftsentfaltung über sämtliche in dem Staate weilende Menschen . . .", wir verbinden damit vielmehr den Begriff der auf dem Staatsgebiet zustande gekommenen sozialen Organisation mit ihren wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken und ihren aus dem Staatsgebiet fließenden Mitteln. Dieser Begriff des sozialen Zweckverbandes, des Kulturobjektes, bestimmt den Kapitalisten zur Hingabe

[1]) cf. a. a. O. S. 60. — v. Daehne, v. Darick, a a O. S. 60, devant la conf. de la Haye, Haag 1907, S. 17: „L'assimilation des emprunts d'Etats aux traités internationaux . . ."

seines Geldes, sein Vorhandensein ist die notwendige Voraussetzung der Zulassung einer fremden Anleihe auf dem inländischen Kapitalmarkt. Darin findet man die Gewähr der notwendigen Sicherheit. Aus dem organisierten, den Volksinteressen einerseits, den Gesamtinteressen aller Kulturvölker andererseits — bei der stetig wachsenden Solidarität der Kulturstaaten! — dienenden Staatsgebiet erwächst die ganze Machtbetätigung des Staates, gerichtet auf die Behauptung seiner Macht, Gewährung der Sicherheit, Bewahrung des Rechtes und vor allem auf die Herbeischaffung der ökonomischen Mittel für diese seine Leistungen. „Alle Rechte und Pflichten des Staates sind Rechte und Pflichten auf und aus dem Gebiet.“ [1])

Die Gewalthaber in und über dem Territorium wechseln, das Staatsgebiet selbst bleibt als solches in dem ihm mit Hilfe des investierten Kapitals gewordenen Kulturzustand. Ergibt sich aus dieser innigen wirtschaftlichen Verbundenheit nicht ein rechtlicher unmittelbarer Zusammenhang zwischen Staatsschulden und Staatsgebiet unabhängig vom äußeren Besitz- und Gewaltwechsel? Kann das Völkerrecht diesen tatsächlichen, naturgemäßen Zustand ignorieren, weil es keinen ausdrücklichen Rechtssatz darüber enthält? Kann aus dem Prinzip der „Undurchdringlichkeit des Staates“ [2]) ein Erlöschen der Staatsschulden eines früheren Gewalthabers deduziert werden oder weist nicht vielmehr die gleiche Zweckbestimmung des neuen Staates, dessen Existenzbestimmung ja dasselbe Staatsgebiet in seinem geschaffenen Zustande ist, auf eine Anerkennung der bestehenden Rechtsbeziehungen — kraft eigenen Willens, nicht weil sie für den Vorgänger bestanden — hin?

Die internationale Rechtsanschauung hierüber kann u. E. keinem Zweifel unterliegen. In zahlreichen Kodifikationen der modernen Privatrechte [3]) ist der Rechtsgrundsatz geprägt worden,

---

[1]) cf. Huber a. a. O. S. 88. — Jellinek a. a. O S. 355 358, außerdem Laband a. a. O. I S. 164 ff — G Meyer, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1895, S. 197 ff. — Seydel, Bayer. Staatsrecht I S. 629 ff — Zitelmann, Intern. Privatrecht, Leipzig 1897, I S. 90 ff.

[2]) cf. Jellinek a. a. O S 356 ff. — Fricker, Vom Staatsgebiet, Tübingen 1867.

[3]) Z. B. § 419 BGB. cf. Staudinger, Komm. z. BGB.

der das Rechtsverhältnis zwischen Staatsgebiet und Staatsschulden allein demonstrieren kann, der Satz: daß Schuldforderungen sich nicht in dem obligatorischen Anspruch an den Kontrahenten erschöpfen, sondern, daß die Schulden auf dem Vermögen lasten, daß das Vermögen auch dann noch für die Schulden haftet, wenn in der Person des Eigentümers ein Wechsel stattgefunden hat. Der wirtschaftliche Connex zwischen Aktiv- und Passivvermögen hat hier seinen klaren juristischen Ausdruck gefunden. Dieser Satz findet sich heute noch nicht im Völkerrecht. Darauf berufen sich die Gegner. Aber er hat auf dem Wege der Gewohnheit, der völkerrechtlichen Praxis seine Anerkennung gefunden. Die Gründe, warum das verhältnismäßig spät geschehen, haben wir dargelegt.

Staatsschulden haften am Staatsgebiet. Nur so läßt sich die Geschichte begreifen.

§ 10.

Die verschiedenen Systeme.

Die räumliche Machtverteilung der Staaten vollzieht sich außerhalb des Rechtes,[1]) regelmäßig als das Ergebnis kriegerischer oder friedlicher Gewaltakte (Okkupationen, Revolutionen usw.). Dieser Satz gilt ausnahmslos für die Entstehung von Staaten, da erst an ihre Existenz das Recht anknüpfen kann. Er gilt mit Einschränkung für Untergang der Staaten und für Vermehrung und Minderung des territorialen Bestandes.[2]) Diese Vorgänge sind ebenfalls in erster Linie faktischer Natur, doch können mit ihnen rechtliche Handlungen (einseitige und zweiseitige) verknüpft sein.[3])

In der völkerrechtlichen Literatur sind diese Erscheinungen unter dem Titel der „Staatensukzession" behandelt worden und hier hat auch die Frage der Staatsschulden zu Kontroversen geführt. Man hat sie von verschiedenen Gesichtspunkten aus klassifiziert: Zahl der Nachfolger, Art des äußeren Vorganges, Eroberung, Teilung durch auswärtige Mächte, freiwilliger Eintritt

[1]) cf § 1 o.

[2]) Darüber Jellinek, Allgem. Staatslehre I S. 239 ff. Ibidem S. 254 ff.

[3]) Z. B. Verzicht d. Fürsten von Hohenzollern. Vertrag zwischen Japan und Korea.

in einen anderen Staat, Losreißung, Abtretung, Zusammenschluß mehrerer Staaten, Auseinanderfallen in verschiedene Teile, Verselbstständigung oder Angliederung bezw. Einverleibung, Rechtsvorgänge und Nichtrechtsvorgänge, räumlicher Umfang.[1])

Das Prinzip, welches das Schicksal der Staatsschulden bestimmt, ist unabhängig von diesen äußeren Modalitäten. Entscheidend ist allein die Tatsache, daß auf einem Gebiet eines Staates eine neue Staatsgewalt mit all ihren wesentlichen Merkmalen aufgerichtet worden ist.[2]) An dieses Faktum knüpfen sich die rechtlichen Folgen aus der Haftung des Staatsgebietes für die Staatsschulden: der neue Staat übernimmt mit dem Territorium einen entsprechenden Teil der Staatsschulden seines Antezessors.

Mit dem Wort „entsprechend" haben wir angedeutet, daß wir doch auch eine Abstufung in der Anwendung unseres Prinzips eintreten lassen wollen. Indessen wird unser „System" sich sehr einfach gestalten lassen. Wir müssen Fälle, wo der ursprüngliche Kontrahent der Staatsschuld auf seinem gesamten Staatsgebiet, und Fälle, wo er nur auf einem Teil seines Staatsgebietes untergegangen ist, unterscheiden. Daraus ergibt sich

I. Gesamtübernahme bei Totalsukzession,
II. Teilübernahme bei Partialsukzession.

Beide Kategorien zusammen umfassen alle in Betracht kommenden Vorgänge; indessen werden wir im geschichtlichen Teil auf die Unterscheidung der territorialen Veränderungen nach den oben erwähnten Gesichtspunkten („Sukzessionstitel") Rücksicht nehmen, um die gleichmäßige Durchführung des Prinzips zu zeigen. Aus dem-

[1]) cf z. B. Huber a. a. O. S. 39, 40. — Schönborn a. a. O. S. 17. — Rivier, Princ. I S. 65.

[2]) Vgl. § 1 u. Einl. cf. Die Definition der Staatensukzession bei Huber a. a. O S. 8. „Rechtsnachfolge unter Staaten ist Nachfolge ins Staatsgebiet in der Weise, daß der Gebietsherr seine Staatsgewalt setzt an die Stelle oder über diejenige seines Vorgängers" Bei Schönborn a. a O. S 6: „Staatensukzession ist Nachfolge eines Staates in Rechte und Pflichten eines andern Staates als Folge der Erstreckung seiner (vollen oder oberherrlichen) Staatsgewalt auf Gebiete, welche bisher der Staatsgewalt des andern Staates unterstellt waren."

selben Grunde werden wir dort auf die gleichmäßige Behandlung einzelner Schuldgattungen hinweisen. Der Rechtstitel ist aber in allen Fällen derselbe.

Es ist übrigens noch zu bemerken, daß Erscheinungen im Leben der Staaten vorkommen, die einer territorialen Veränderung, wie sie unseren Erörterungen vorschwebt, äußerlich ähneln, die aber unsere Darstellung nicht im Auge hat. Wir meinen jene Rechtsverhältnisse unter Staaten, deren Rechtswirkungen sich lediglich nach einem völkerrechtlichen Vertrag bestimmen, in dem ein Staat einem andern einzelne seiner Befugnisse in seinem ganzen Gebiete oder auch nur in einem Teile desselben zur Ausübung überträgt, wo aber der übertragende Staat auf dem betreffenden Gebiet weiter besteht. Deshalb scheiden für uns aus: Realunionen, Eintritt in einen rein gesellschaftlichen, nicht korporativen Staatenbund oder Austritt aus einem solchen, völkerrechtliche Pachtverträge, Errichtung von Schutzherrschaften. Es kann sich allerdings unter diesem Titel ein verschleierter Gebietsübergang verbergen — — was tatsächlich oft der Fall ist — —, dann gilt natürlich für die Staatsschulden grundsätzlich dasselbe wie bei offenem Gebietsübergang.

Selbstverständlich scheidet aus die Bildung und Auflösung von Personalunionen, ebensowenig gehören hierher Verfassungsänderungen, von denen nach der herrschenden Lehre gilt, was Bynkershoek bereits ausdrückt in den Worten: „Forma regiminis mutata non mutatur ipse popolus; eadem utique res publica est, quamvis nunc hoc non alio modo regatur.“[1])

Wohl aber gehört hierher die Bildung von Vasallenstaaten („halbsouveräne“ Staaten),[2]) ferner Eintritt und Austritt aus einem Bundesstaat.[3])

Im einzelnen Falle aber können sich Schwierigkeiten ergeben, zu entscheiden, ob eine alte Staatsgewalt in einem Territorium

[1]) cf. Schönborn a. a. O. S. 119 ff.: „Fälle uneigentlicher Staatensukzession.“ — Jellinek, Allg. Staatslehre S. 687. — Bynkershoek, Quaestiones juris publici, Lugdini Batavorum 1737 II 25. — Rivier, Princ. I S. 62, 63. — Grotius a. a. O. II c. 9 § 8; c. 16 § 16.

[2]) cf. Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 684 ff.; derselbe, Lehre von den Staatenverbindungen S. 137 ff.

[3]) cf. Laband a. a. O. I S. 54 ff. — Jellinek, Allg. Staatslehre S. 703 ff.

von einer neuen abgelöst worden ist, oder ob die herrschende nur in einem ihrer Elemente eine Änderung erfahren hat.[1])

§ 11.
Der Maßstab der Schuldenverteilung.

Wir haben der Übernahme des gesamten Staatsgebietes die Übernahme der gesamten Schuld gegenübergestellt. In diesem Falle erübrigt sich ein weiterer Maßstab für Berechnung der Schuld, wenn das ganze Staatsgebiet an einen Staat übergeht.

Komplizierter wird die Frage, wenn sich mehrere Staaten in das Gebiet des untergegangenen Staates teilen. Und dieselbe Situation liegt vor bei Teilnachfolge in das Gebiet. Hier ist aber eine genauere Festsetzung der auf das einzelne Teilgebiet treffenden Schuldenquote zu fordern. Eine Verteilung der Staatsschulden lediglich pro rata regionis könnte zu einer groben Ungerechtigkeit führen angesichts des verschiedenen wirtschaftlichen Wertes der einzelnen Landesteile, je nach Dichte der Bevölkerung, Güte des Bodens, Lage des Landes, Verschiedenheit der wirtschaftlichen Betätigung und kulturellen Entwicklung. Dieser Maßstab wird denn auch allgemein verworfen.

Dieselben Bedenken sprechen gegen eine Verteilung lediglich nach der Kopfzahl, die von einzelnen Schriftstellern[2]) empfohlen wurde und der man auch in der Geschichte begegnet[3]). Die Bevölkerungsdichte wird da zwar berücksichtigt, aber ganz wesentliche Eigenschaften des übernommenen Gebietes werden übersehen.

---

[1]) Klassisches Beispiel: Die Bildung des Königreichs Italien. Vgl. darüber die Zusammenstellung bei v. Rogister, zur Lehre von der Staatsnachfolge: Gibt es stillschweigenden Eintritt in Staatsverträge? Berlin 1902, S. 66 ff.

[2]) Vgl. z. B. Rivier, Lehrb. S. 89. Dagegen Appleton a. a. O. S. 142, Fiore, Trattato I S. 226 „Il criterio della popolazione non sarebbe esatto perchè . . ."

[3]) Vgl. z. B. Die Verträge 1797 zwischen Preußen, Österreich, Rußland betr. die Teilung Polens. Vertrag v. 8. September 1810 zwischen Baden und Hessen, M. N. R. I S. 281 Art. III. Vertrag vom. 10. Mai 1811 zwischen Frankreich und Westfalen M. N. R. I S. 354 Art. XIII. Auch 1866 übernahm Italien die Schulden des Kirchenstaates im Verhältnis zur Kopfzahl der Romagna.

Von einer Teilung nach der neuen Nationalität der auf dem übergegangenen Gebiet wohnenden Gläubiger gilt, was Huber[1]) sagt. Sie ist heute, wo die äußeren Anleihen bei den meisten Staaten vorherrschen, und die Schuldtitel an den Börsen verschiedener Staaten verkehren, antiquiert, unpraktisch, unmöglich.

Die herrschende Meinung[2]) hat sich heute auf eine Teilung nach der allgemeinen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der abgetretenen Territorien geeinigt. Daneben spielen auch die in den übergegangenen Gebieten aufkommenden, für den Dienst der verschiedenen Anleihen verpfändeten Einnahmen eine Rolle. Auch die Praxis, die wegen der vielen Schwierigkeiten, die sich einer genauen Berechnung entgegenstellen, die bestimmte Höhe der Schuldenquote da und dort in der Schwebe ließ,[3]) hat da, wo sie sich präzis ausdrückte, sich allgemein auf diesen Standpunkt gestellt. In der Tat ist eine Berechnung nach dem Verhältnis der Steuern wohl die gerechteste, da die Steuern bei Aufnahme der Staatsschulden den Maßstab der modernen Finanzwirtschaften abgeben und letzter Linie die Quellen sind aus denen Zinsen und Tilgung bestritten werden[4]). Außerdem geben sie auch ein ziemlich genaues Bild des finanziellen Wertes eines Gebietes, da sie nach den modernen sorgfältig abwägenden Steuersystemen gleichmäßig auf dem ganzen Staatsgebiet ruhen. Bei Staaten, deren Budget sich außerdem zum großen Teil auf den Zolleinnahmen aufbaut, wären auch diese in Rechnung zu ziehen. Um die Schwankungen, denen

[1]) cf. Huber a. a. O. S. 92.

[2]) Bluntschli a. a. O. S. 85 Art. 59 teilt die Staatsschulden, wenn hypothesiert oder fundiert, im Anschluß an die verpfändeten Liegenschaften oder das Fundierungsgut, im übrigen nach dem Verhältnis der Steuerleistungen. Begründung: Die Sicherheit der übrigen Staatsschulden beruhe auf der Steuerkraft der Staatsgenossen und die werde bemessen nach der wirklichen Steuerleistung. — Vgl. auch v. Ullmann a. a. O. S. 73. — Appleton a. a. O. S. 140 ff. — Calvo, Dictionnaire S. 133, 134: „... d'après le principe de l'obligation pour le nouvel Etat de conserver à sa charge une portion de la dette contractée par l'ancien correspondant soit au chiffre de sa population, soit au gage hypothécaire reste entre ses mains, soit au montant des revenus du territoire qui lui echoit."

[3]) So heißt es im Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 u. a.: „... sur une base équitable."

[4]) cf. w. o. § 3.

diese Finanzquellen regelmäßig unterliegen, zu berücksichtigen, empfiehlt sich die Berechnung der Durchschnittseinnahme während eines längeren Zeitraums. In diesem Sinne z. B. das XII. Protokoll der Londoner Konferenz vom 27. Januar 1831. „... d'après la moyenne proportionelle des contributions directes, indirectes, et des accises acquittées par chacun d'eux pendant les années 1827—1829 . ."[1])

Immerhin gilt es bei all diesen Berechnungen große technische Schwierigkeiten zu überwinden und die Ungenauigkeit in den Finanzverhältnissen wird oft eine der Wirklichkeit getreue Festsetzung sehr in Frage stellen. Deshalb hat man sich oft auf eine Pauschalsumme geeinigt.[2])

II. Kapitel.

Die Literatur und Praxis.

I. Die Literatur.

§ 12.

Der Haftungsgrund in der Literatur.

A. Zur Gesamtübernahme.

Man hat in der Literatur die prinzipielle Haftung des Gebietsnachfolgers in verschiedener Weise zu begründen versucht.

Zunächst wirkte der Einfluß des Naturrechts;[3]) und aus der Auffassung der Staatensukzession als einem der privaten Erbfolge[4])

[1]) cf. M. N. R. X S. 167.

[2]) So übernahm Italien neuestens bei der Annexion von Tripolis die Verpflichtung der Türkei statt der vereinbarten jährlichen Annuität von m/m 2000000 Frs. auf Verlangen eine einmalige Kapitalzahlung auf der Basis von 4% zu leisten: 50 Mill. Frs. cf. Berliner Tageblatt vom 27. Febr. 1913.

[3]) cf. Grotius a. a. O. lib. II c. 9 § 12, lib. III c. 8 § 4. — Pufendorf a. a. O. lib. II S. 504, lib. VIII c. X 2. — Vattel a. a. O. lib. II c. 13.

[4]) Vgl. über den Unterschied zwischen Privaterbfolge und Staatensukzession Huber a. a. O. S. 18 ff. — Schönborn a. a. O. S. 1 ff.

analogen Vorgang folgerte man die Pflicht zur Übernahme der Staatsschulden seitens des Sukzessors: Halleck,[1]) Hall[2]) und besonders Martens[3]).

Etwas abweichend von dieser absoluten Gleichstellung der Staatensukzession mit der successio des römischen Rechtes bildete sich in Erinnerung an Cocceji[4]) unter Führung von Heffter[5]) und Bluntschli[6]) eine Richtung heraus, die eine Art In — rem — versio Theorie verficht. Sie geht von der Fiktion aus, daß der Gebietserwerber die alte Persönlichkeit fortsetze, da Land und Bewohner, bisher ein Teil der Substanz des alten Staates, fortexistieren. Pradier-Fodéré[7]): „La fortune privée de l'ancien Etat passe donc au nouveau, chez lequel l'essence de l'ancien Etat se retrouve toujours," d. h. mit den Rechten gingen auch die Lasten über. Bluntschli[8]): „Das Staatsvermögen der untergehenden Staaten geht in Aktiven und Passiven auf den oder die Nachfolgestaaten über." Rivier[9]) sagt: Le sucesseur continue la personalité économique et fiscale de l'Etat supprimé, avec ses avantages et ses charges, spécialement avec celle de la dette publique, au conformité des règles connues: „Bona non intelleguntur nisi deducto aere alieno" et „Res transit cum suo onere." In ähnlicher Weise operiert v. Ullmann:[10]) „So tiefgreifend und empfindlich (z. B. in Folge von debellatio erfolgte) Zession oder Inkorporation eines Staates sein mag, — sie besteht doch nicht ihrem Wesen nach in der Auf-

[1]) Halleck, Elements of int. law. London 1878 II c. 34 § 27.

[2]) cf. Hall, A treatise on intern. law. Oxford 1895 §§ 25—29, 205 bis 206.

[3]) v. Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Staaten. Ausgabe Bergbohm I § 67 ff.

[4]) Zu Grotius lib. III c. 8 § 4, 2.

[5]) Heffter-Geffcken a. a. O. S. 56 ff.

[6]) cf. Bluntschli a. a. O. S. 79 ff. Art. 46 ff.

[7]) Pradier-Fodéré, Traité de droit int. public. européen et américain. 8 tomes, Paris 1885/1906 § 160.

[8]) cf. Bluntschli a. a. O. S. 83 Art. 54.

[9]) cf Rivier, Princ. I S. 70 § 3, ferner Calvo, Le droit int. théorique et pratique. 5 ed. 5 tomes. Paris, Berlin 1887/1888 t. I § 101, t. IV § 24, 78, 79, 84, 87.

[10]) cf. v. Ullmann a. a. O. S. 70.

lösung und Zerstörung des zedierten Gemeinwesens, sondern setzt dessen Existenz geradezu voraus . . ." Im Ergebnis richtig, leiden auch diese Begründungen an einer juristisch nicht haltbaren Verquickung mit der zivilistischen Sukzession. Der Nachfolgestaat will nicht die Persönlichkeit des Antezessors fortsetzen, sondern will sie gerade auf den von ihm okkupierten Gebieten vernichten; er ist nach dem Grundprinzip der vollkommenen Einheit des modernen Staates formell in keiner Weise Nachfolger in die Schulden.

Man hat sich von dem Begriffe der privatrechtlichen Sukzession freizumachen gewußt und Holtzendorff's[1]) Lehre vom Wesen und Umfang der Territorialhoheit gebührt ein wesentliches Verdienst, diese neue Auffassung gefördert zu haben. Der Name „Staatensukzession" ist geblieben. Man erkannte aber die formelle Freiheit des neuen Gewalthabers an, nach seinem eigenen Willen allein zu handeln. Andererseits sah man eine völkerrechtliche Praxis, wofür die juristische Erklärung mangelte. Daß die Staaten jeweils aus „gutem Willen"[2]) die Schulden des Inkorporierten übernehmen, diese Erklärung war juristisch ungenügend. So stellte man denn die Zweckmäßigkeit[3]) allen staatlichen Handelns oben an und suchte daraus eine Haftpflicht des neuen Staates zu konstruieren. Neben der eingehenden Darstellung Fusinatos[4]) (auch in der Enciclopedia giuridica[5]) finden wir in der italienischen Literatur die wertvollen Ausführungen von Gabba[6]) und Cavaglieri[7]).

Gabba konstruiert den Staat als eine politische Rechtspersönlichkeit, die durch die Veränderung untergeht, und eine zivile, natür-

[1]) cf. Holtzendorff Hdb. II S. 33 ff. Indessen ist seine Auffassung von der Staatsnachfolge zu eng und vereinzelt. Vgl. darüber (gegen ihn) Heimburger, Gebietshoheit S. 35.

[2]) cf. Politis a. a. O. 280 ff., bes. Gidel a. a. O. S. 80 ff.

[3]) cf. Jellinek, allg. Staatsl. S. 241 ff.

[4]) cf. Fusinato, Le mutationi terr. etc., Rom 1885. Ferner Fiore, Nouveau droit int. public. Trad. Antoine. Paris 1885/86 S. 304 ff.

[5]) cf. Fusinato in Enc. giur. it. 1890. Gidel a. a. O. S. 7 Anm. Corsi, Studi di diritto int. pr. I. Trasmissione di obdighi patr. degli Stati in caso di mutazioni terr. Pisa 1896 S. 41.

[6]) cf. Gabba, Quistioni di diritto civile: X. Successione di Stato a Stato. 2. A. Turin 1885.

[7]) Cavaglieri, La drottina della sucessione di Stato a Stato e il suo valore giuridico. Pisa 1910.

liche, sich immer gleichbleibende Persönlichkeit, eine Menschengemeinschaft auf bestimmtem Gebiet, die von den politischen Veränderungen nicht berührt wird und weiter besteht. Alle Verpflichtungen aus diesem natürlichen Staat, mithin auch die Staatsschulden, ebenso wie er selbst in dem neuen politischen Staat dauert, gehen auf diesen über. Da es Aufgabe des Staates ist, den Rechtszustand zu erhalten, so sei die überkommene Rechtsordnung für den Gebietsnachfolger bindend.[1])

Diese soziologisch richtige Auffassung leidet in ihrer Durchführung an dem Fehler, daß aus dem Rechtszweck des Staates eine Beschränkung seiner Souveränität gefolgert wird, deren es gar nicht bedarf, um eine Übernahmepflicht zu begründen.

Cavaglieri betont mit Recht, daß es sich hier um eine rein privatrechtliche Materie handelt; er operiert mit dem Satze: „Nemo locupletari potest cum alterius iactura", der „da tutte le legislazioni moderne" anerkannt sei. Aber er wird dem eigentlichen Charakter dieser Schuldübernahme nicht gerecht, wenn er leugnet, daß hier das Völkerrecht überhaupt etwas bestimme.[2])

In Frankreich hat man dem juristisch strittigen Problem in der neuesten Zeit gebührende Beachtung geschenkt. Abgesehen von den zu konstruktiven Ausführungen von Selosse[3]), der sich im übrigen auf die Geschichte Frankreichs beschränkt, und einer sich wenig in den Stoff vertiefenden Schrift von Larivière[4]), begegnen uns hier die brauchbaren Auslassungen von Cabouat[5]), mehr allgemeinen Inhalts, ferner in Ausdehnung auf alle Staaten die auf dem soliden Fundament der Praxis sich aufbauenden Untersuchungen von Kiatibian[6]). Eine spezielle Behandlung der finan-

[1]) cf. Gabba a. a. O. S. 385 ff.

[2]) cf. Cavaglieri a. a. O. S. 109 ff. — Schönborn a. a. O. S. 102 ff.

[3]) cf. Selosse, Traité de l'annexion au territoire franç. et de son démembrement. Paris 1880, ferner Calvo, Dictionaire manuel de diplomatie et de droit int. S. 133/134.

[4]) cf. Larivière, Des conséquences des transformations terr. des Etats sur les traités ant. Paris 1892.

[5]) cf. Cabouat, Des annexions de territoires et de leurs princ. cons. Paris. 1881.

[6]) cf. Kiatibian, Conséquences jur. de la transf. des Etats sur les traités. Paris 1892.

ziellen Seite der Staatsnachfolge liefert uns Appleton, der als erster auf die Notwendigkeit hinweist, die Frage der Geltendmachung (droit de poursuite) der Gläubigerrechte nicht mit der prinzipiellen Entscheidung über das Schicksal der Staatsschulden bei territorialen Veränderungen (droit de contribution) zu verwischen, wie es bis dahin allgemein geschah.[1])

Appleton verbindet in eigener Weise jene In-rem-versio-Theorie mit der römisch-rechtlichen arrogatio. Der einverleibte Staat verliere nur die Souveränität, bestehe aber im übrigen jetzt unter der Souveränität des inkorporierenden Staates unverändert als Träger von Rechten und Pflichten fort, eine Art capitis deminutio minima. Der annektierende Staat würde also nicht Eigentümer, sondern bekäme nur Verwaltung und Führung. Als Sachwalter sei er aus der versio-in-rem verpflichtet, die Schulden des untergegangenen Staates zu übernehmen, nicht als seine eigenen, sondern „. . . dire, que le pays annexé conserve après l'annexion le passif qui le grevait auparavant. Si donc, parmi ses dettes, il s'en trouvait une envers le pays annexant, cette dette subsisterait".[2]) Appletons Theorie basiert auf einer Voraussetzung, die in den allerseltensten Fällen zutreffen mag: das Sukzessionsgebiet müßte zum mindesten ein abgeschlossenes Sondervermögen, wenn nicht eine eigene juristische Person bilden. Das trifft weder bei Inkorporation ganzer Staaten und noch weniger bei Partialinkorporationen zu, daß die eroberten Gebiete ohne weiteres zu Provinzen oder durch die Gewaltnachfolge ipso jure zu juristischen Persönlichkeiten werden. Dem widerspricht auch, daß der Wille des Erwerbers allein entscheidet, der für sich selbst erwirbt und erst von sich aus gestaltet.[3])

Gidel[4]), dessen Ausführungen auch Nys zu den seinigen macht, findet eine Lösung zwischen dem sich gegenüberstehenden Prinzip

[1]) cf. Appleton a. a. O. S. 90.

[2]) Ibidem S. 54.

[3]) cf. Hubers Kritik über Appleton a. a. O. S. 89.

[4]) cf. Gidel a. a. O. ferner E. Nys. Le droit int. Lesp rinc, les théories, les faits. 3 tomes. Nouv. ed. Paris 1912, S. 29 ff. S. 34. „Mais les motifs qui, en droit privé, exigent que la loi nouvelle ne soit pas appliquée à certaines rapports ou à certaines situations juridiques antérieures en date à la loi nouvelle, s'imposent avec une irrésistible puissance."

der radikalen Heterogenität der Souveränitäten einerseits und der Notwendigkeit, die Wirkung der territorialen Veränderungen auf ein Minimum zu beschränken andererseits, in dem Digestensatz: „Jure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorem." Er gewährt den Gläubigern die condictio sine causa.[1])

In der englischen Literatur treten uns die schroffsten Gegensätze entgegen. Oppenheim erkennt die Übernahmepflicht des sukzedierenden Staates an, kraft völkerrechtlichen Gewohnheitssatzes. Er sagt beispielsweise für den Fall der Separation oder Cession: „It would only be just, if the successor had to take over a corresponding part of the debt of its predecessor, but no rule of International Law concerning this point can be said to exist, although many treaties have stipulated a devolution of a part of the debt of the predecessor upon the successor.[2])" L. Levi hat sich schon früher auf diesen Standpunkt unbedingt gestellt: „A State may lose its sovereignity by its being annexed with, or ceded to, another State, in which case the annexing or acquiring State will become entitled to all the rights and bound to all the obligations of the State annexed or ceced."[3])

Die gegenteilige Ansicht wird neuestens von Keith[4]), unter sorgfältiger Heranziehung der Fälle, wo eine Schuldübernahme nicht stattgefunden hat, vertreten. Offenbar ist die englische Machtsprechung, wie sie besonders in dem Prozeß der West Rand Zentral Gold Mining Co. ./. The King hervortrat, nicht ohne Einfluß auf seine Begründung.[5])

---

[1]) Gidel a. a. O. S. 98, 99.

[2]) cf. Oppenheim, Jnt. Law, 2 vols. I S. 119/124. — Schönborn a. a. O. S. 100 Anm. 4, erklärt Oppenheims Theorie (Annahme eines Gewohnheitsrechtsatzes) für „logisch geschlossen und juristisch möglich."

[3]) cf. Leone Levi, Jnt. Law with materials for a code of int. law. London 1887, S. 84.

[4]) cf. A. B. Keith, The Theorie of State Succ. with spec. reference to English and Colonial Law. London 1907.

[5]) Ibidem S. 68 ff., 64 ff. — Freund a. a. O. S 173 u. dort zit. — Schönborn a. a O S. 96 Anm. 2 u. zit.

In Deutschland wird die völkerrechtliche Pflicht zur Übernahme von Staatsschulden seitens des Inkorporanten vielfach bestritten: A. Zorn[1]), Gareis und in allerjüngster Zeit Schönborn.

Gareis: „Infolge des gewollten Eintritts in die fiskalische Rechtsstellung des Antezessors bleibt . . . Staatsschuld Staatsschuld . . .[2])" Schönborn: „. . . eine Rechtspflicht zu solcher Übernahme aber ist, wenn man nicht auf einen u. E. nicht beweisbaren (!) Gewohnheitsrechtssatz des Völkerrechts rekurrieren will, aus dem Völkerrecht nicht abzuleiten und auch nach Landesrecht müßte sie regelmäßig erst besonders begründet werden. Eine Ausnahme in letzterer Hinsicht ist vielleicht in Bezug auf Hypotheken zu machen, mit denen die in das Finanzvermögen des Inkorporanten übergegangenen Grundstücke des annektierten Staates belastet waren: wenn wenigstens der Inkorporant grundsätzlich die bestehenden Privatrechte im erworbenen Gebiet anerkennt, so würde er wohl diese Hypotheken ausdrücklich für erloschen erklären müssen, um die dingliche Haftung der betreffenden Grundstücke zu beseitigen . . .[4])"

v. Liszt ist für eine beschränkte Haftung eingetreten. „Jedenfalls findet eine Rechtsnachfolge statt in die sogenannten hypothezierten Schulden (dettes hypothéquées) . . ., sowie in die Grundschulden (dettes hypothécaires).[5])

Andrerseits ist die Pflicht des Nachfolgestaates mit allem Nachdruck verfochten worden. v. Bar „Ein Kulturstaat also, der einen andern in sich aufgehen läßt, oder aber einen territorialen Bestandteil in sich aufgehen läßt, übernimmt damit die Schulden ganz oder bezw. nach Verhältnis. Die Ablehnung dieser Übernahme wäre der Standpunkt der Barbarei . . . jeder Teil des Territoriums des Staats ist gleichsam mit Staatsschulden gedüngt und fruchtbar

[1]) A. Zorn, Grundzüge des Völkerrechts. 2. A. Leipzig 1903, S. 31 ff., 77 ff. Vgl. auch Hartmann a. a. O. § 13.

[2]) Gareis a. a. O. S. 61.

[3]) cf. Schönborn a. a. O. S. 106, 107.

[4]) cf v. Liszt a. a. O. S. 179. — Ferner auch Bulmerincq, Das Völkerrecht oder das int. Recht, S. 198. — Heffter-Geffcken a. a. O. S. 162. — Martens-Bergbohm a. a. O. S. 284.

gemacht.“ [1]) Lippert: „... der großen Gesamtheit wirtschaftlicher ... Angelegenheiten darf ihre Rechtsordnung, *auch wenn sie bloß vertragsmäßig geschaffen wurde*, nicht genommen werden.“ [2]) Hier gelte nach außen hin auf Weltverhältnisse gerichtet, der Satz „principes mortales, res publica aeterna.“

Die eingehende organologische Behandlung, die Huber, in enger Anlehnung an die Genossenschaftstheorie Gierkes, [3]) der finanziellen Haftung des sukzedierenden Staates angedeihen läßt, ist geeignet, eine genügende Erklärung dafür zu geben, daß die Übernahme der Staatsschulden die Erfüllung einer *Rechtspflicht* ist, daß nicht nur, juristisch großenteils unerhebliche „Billigkeitsgründe“, „Gründe der Politik“, die „Rücksicht auf den eignen Vorteil“ das tatsächliche Verhalten der Staaten diktieren. Vielleicht ist das soziologische Moment, das uns schon bei andern begegnete, zu sehr betont. Jedenfalls nüanciert Huber [4]) zu sehr mit „Sukzessionstiteln“ und Schuldgattungen und er gibt meist selbst zu, daß dieselbe Behandlung anzuwenden sei. Für ihn ergibt sich mit notwendiger Logik aus der „Gewaltbetätigung in und aus einem Gebiet“ die Übernahme des Staatsvermögens, „das objektiv nicht größer ist, als die aktiven Teile um die passiven vermindert ...“ Und weiter sagt er: „für die Staatensukzession als Rechtsvorgang ist die rechtliche Seite des Nachfolgeobjektes ein Reales, das in seinem ganzen Umfang als objektive Einheit erfaßt wird.“ [5]) Der Vorwurf Gidel's, daß Huber wie andere vor ihm die Souveränitätsrechte des neuen Staates unzulässig einschränke, [6]) ist

[1]) cf. v. Bar, Die kubanische Staatsschuld, in „Nation“ XVI. S. 425 ff. — Darüber auch Schönborn a. a O. S 102 u. Anm 4.

[2]) cf. Lippert a a. O. S 253 ff.

[3]) cf. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

[4]) cf. Schönborn a. a. O. S 15. — v. Ullmann a a O. S 191: „Die Arten der Begründung der Gebietshoheit (ob durch Occupation oder Cession, ob originär oder derivativ) hängen nur mit publizistischen Anschauungen zusammen. In völkerrechtlicher Beziehung kann nur die Frage in Betracht kommen, ob und von wem die Gebietshoheit begründet ist“ Eine Unterscheidung zwischen freiwilliger und erzwungener Inkorporation (z B. Pinheiro-Ferreiro zu Vattel II § 203) ist ebenfalls unerheblich

[5]) cf Huber a. a O. S. 22.

[6]) cf. Gidel a. a. O. S. 75.

nicht berechtigt. Denn der Wille des Gebietsnachfolgers ist auch nach Huber grundsätzlich unabhängig von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des alten Staates. Er hat volle Freiheit zu handeln. Aber er muß bedenken, daß er „einen schon organisierten Stoff in sich aufnimmt." Die finanziellen Konsequenzen dieses vorgefundenen Zustandes muß er auf sich nehmen.

Darin ist Schönborn recht zu geben daß die Motive, die die Gläubiger zur Hingabe ihrer Darlehen bestimmen, allein nicht Art und Umfang der schuldnerischen Haftung festsetzen können.[1] Aber es ist ja, wie wir sahen, ein besonderer Rechtssatz vorhanden, der die Gläubigerinteressen schützt. Und die Argumentation Hubers läuft schließlich auch auf diesen Satz hinaus: Die Schulden lasten auf dem Aktivvermögen und gehen nicht unter durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers. „Das Vorbild der privatrechtlichen Erbenhaftung"[2] braucht dabei durchaus nicht mitzuwirken. Der Satz ist vielmehr im Wesen der vorliegenden obligatio begründet. Und diese Schuldübernahme kann kumulativ oder privativ sein, jenes regelmäßig bei Partialinkorporation d. h. Teilübernahme, dieses naturgemäß bei Totalinkorporation d. h. Gesamtübernahme. Der Eintritt des neuen Schuldners kann auf einem Vertrag beruhen, muß es aber nicht,[3] er erfolgt sonst von Rechtswegen auf Grund des Okkupationsaktes.

Die Haftung des Nachfolgestaates mußte sich notwendig im Völkerrecht durchsetzen. Und man kann *heute schon* von der Rezeption dieses Prinzips im Völkerrecht sprechen.

---

[1]) cf. Schönborn a. a. O. S. 106.

[2]) Ibidem S. 106 Anm. 1.

[3]) cf. Huber a. a. O. S. 20. „Wird er (sc. Gewaltwechsel) herbeigeführt durch den Willen der beteiligten Staaten, so ist der Konsens rechtlich gleichgültig, relevant ist nur die Nachfolge in das Gebiet." — Nys, a. a O. S. 32: „. . . le traité de cession . . . est récognitif, non translatif de droits."

Dagegen legt Schönborn den größten Wert auf die gegenseitige Konsenserklärung und unterscheidet gerade von diesem Gesichtspunkt aus die territorialen Veränderungen.

Wenn ein Staat ein Gebiet, das ihm formell abgetreten ist, erst später okkupiert, so wirkt das nicht etwa suspensiv hinsichtlich seiner Schuldübernahmepflicht, vielmehr tritt seine Haftung ein, sobald er völkerrechtlich die Anerkennung seines Eigentums fordert.

Vgl. hierzu Schönborns Bemerkungen zur Theorie Hubers a. a. O. S. 18.

B. Zur Teilnachfolge.

Hinsichtlich der Teilübernahme der Staatsschulden des Vorgängers haben wir schon manches gehört. Es steht hier dasselbe Prinzip zur Erörterung und in der Literatur zeigen sich dieselben Gegensätze. Indessen ist die Rechtsfrage hier doch insofern von der bei der Gesamtübernahme vorliegenden verschieden, als der ursprüngliche Schuldnerstaat zunächst seinen Gläubigern unverändert weiterhaftet, sei es daß der Gebietsübergang durch beiderseitigen Konsens seitens des alten und des neuen Inhabers oder durch einseitigen Willensakt des letzteren stattgefunden hat.

In beiden Fällen besteht für den einen Gebietsverlust erleidenden Staat der Rechtsanspruch an den Erwerber auf Übernahme eines entsprechenden Teiles der auf dem Gebiet lastenden Staatsschuld [1]) und er kann diesen Anspruch so lange geltend machen, bis er dem geschaffenen Zustand seine ihm nach Völkerrecht zustehende Anerkennung erteilt hat. Diese erfolgt bei dem unter beiderseitigem Konsens stattfindenden Gebietsübergang mit dem darüber abgeschlossenen Zessionsvertrag. Hier wird die Schuldübernahme formell festgelegt. Enthält der Vertrag darüber keine Bestimmung oder keinen Vorbehalt und wird er trotzdem vom Zedenten akzeptiert, so bedeutet das seinen Verzicht auf jenen Anspruch: Der Zessionar erwirbt das gewonnene Gebiet lastenfrei. Entsprechendes gilt, wenn die übernommene Schuld unter dem rechtlichen Maß zurückbleibt: Der Zedent verzichtet durch den Vertragsschluß auf die Erfüllung des ihm noch zustehenden Anspruches. [2])

Bei einer durch einseitige Handlung herbeigeführten Teilnachfolge ins Gebiet verbleibt der Anspruch dem dismembrierten Staate gleichermaßen, wenn der Gebietsverlust unter Verletzung dieses Anspruches stattgefunden. Erst die von ihm erteilte Anerkennung, die stillschweigend durch konkludente Handlung (Aufnahme

[1]) cf. Huber a. a. O. S. 92, 223 Anm. 222. — Schönborn a. a. O. S. 56 — Pradier-Fodéré I S. 157. — Bluntschli a. a. O. Art. 48. — Rivier, Lehrbuch S 87. — Dudley-Field a. a. O Art. 23. — Selosse a. a. O. S. 168, 169 (dieser mit Recht gegen die diesbezügliche unrichtige Meinung Bluntschlis). — Cabouat a. a. O. S. 176. — Appleton a. a. O. S. 92, 107 ff. — Chrétien im Journal du droit int. pr. Jahrg. 1886 S. 748.

[2]) A. M. über die juristische Bedeutung dieses Vertrags Schönborn a. a. O. S. 56, 57.

des Verkehrs 2c.) erfolgen kann oder ausdrücklich in omni forma, erteilt dem tatsächlichen Zustand die rechtliche Sanktion. So enthält der Definitiv-Vertrag von 1839 erst die juristische Erledigung des den Niederlanden gegen Belgien zustehenden, auf den Londoner Konferenzen provisorisch fixierten Anspruches.

Eine Berücksichtigung der Schuldgattungen ist bei der Partialinkorporation am Platze. Die Praxis hat hier den Satz herausgebildet, daß Schulden, die der abtretende Staat im ausschließlichen Interesse des annektierten Gebietes für Meliorationen, Anlagen 2c. aufgenommen hat, ferner Schulden, für die im betreffenden Gebiet belegene Immobilien 2c. verpfändet sind, Schulden, die auf diesem Gebiet als auf einer juristischen Person lasten, daß diese „Sonderschulden" um ihrer Art willen auf den Inkorporanten übergehen.[1]) Dazu kommt dann noch eine Quote der „allgemeinen" Schuld. Die Literatur hat sich überwiegend dieser Praxis angeschlossen. Appleton unterscheidet unter den „dettes spéciales du territoire": „dettes relatives à ces territoires" und „des dettes qui les grèvent hypothécairement."[2]) Huber betont die „bezüglichen" Schulden und die „hypothekierten Schulden."[3]) Auch Schönborn hat anerkannt: „Die Praxis ist hier in der Tat eine so konstante, daß man vielleicht (!) einen sich entwickelnden Gewohnheitsrechtssatz des Völkerrechtes annehmen könnte."[4])

Indessen darf man für diese „Sonderschulden" keine Ausnahme von der Regel konstruieren wollen, und nicht sagen, daß der Gebietsnachfolger auch dann diese Schulden übernehme, wenn der abtretende Staat den Gebietsübergang anerkannt hat, ohne seinen Anspruch geltend zu machen, wie dieses Fiore tut: „. . . se non sia stato espressamente disposto in contrario: Il Governo cessionario succede nei diritti e nelle obligazioni risultanti da contratti regolarmente stipulati dal Governo cedente per ogetto d'interesse publico relativo al territorio ceduto."[5])

[1]) Auch die Verwaltungsschulden cf. z. B. Schönborn a. a. O. S. 61. — Nys a. a. O. II S. 28ff.: „dettes particulières au territoire cédé" und „dettes de l'Etat cedant contractées dans l'intérêt du territoire".

[2]) cf. Appleton a. a. O. S. 67, 156ff., 165, 174, 182.

[3]) cf. Huber a. a. O. S. 96 und 98.

[4]) cf. Schönborn a. a. O. S. 59 siehe auch Anmerkung 3.

[5]) cf. Fiore, Trattato di diritto int. pub. 3 ed., 3 vol. Turin 1887/91

§ 13.
Über den Umfang der Haftung.

Auch über den Umfang der Haftung des Nachfolgestaates herrscht keine Übereinstimmung.

Freund sagt: „Nicht sowohl der annektierende Staat, als vielmehr das übernommene Gebiet ist belastet wie bisher, m. a. W.: der erstere haftet für die Anleiheschulden des übernommenen Staates lediglich insoweit, als für ihre Verzinsung und Rückzahlung die Einkünfte des annektierten Staates (Steuern, Domänen, usw.) hinreichen, oder insoweit unbewegliches in den übergegangenen Gebieten gelegenes Staatsgut für die Anleihe verpfändet ist." [1]) Zu demselben Ergebnis führt natürlich Appleton's Arrogationstheorie, die den vermögensrechtlichen Komplex des annektierten Gebietes als Sondervermögen in dem annektierten Staat unverändert weiter bestehen läßt.

Dieses Prinzip wird nur bei Losreißung und Verselbstständigung verwirklicht, die aus dem getrennten Gebiet einen eigenen neuen Staat erstehen lassen. Sonst aber könnte es nur da durchgeführt werden, wo das inkorporierte Gebiet als eigener Verband bestehen bleibt. Ein Recht auf diese Sonderstellung steht ihm jedoch nicht zu. Vielmehr bestimmt hierüber allein der Wille des neuen Souveräns, in dessen Besitz das neue Gebiet übergegangen ist. Als Teil des erwerbenden Staates unterliegt es der gleichen juristischen Beurteilung wie dessen ganzes Staatsgebiet; es unterliegt ja auch der gleichen Behandlung (gleiches Steuersystem 2c.) Anders zu verfahren, wäre praktisch kaum durchzuführen. [2])

Auch Cavaglieri glaubt auf Grund seiner Bereicherungstheorie eine auf den Betrag der Bereicherung beschränkte Haftung des Gebietsnachfolgers eintreten lassen zu müssen. [3]) Indessen ist denn angesichts der gewaltsamen Vorgänge (verwüstende Kriege), unter denen Gebietsübergänge meist stattfinden, in vielen Fällen von einer unmittelbaren Bereicherung gar nicht zu sprechen und

I S. 223. — cf. Huber a. a. O. S. 232 Anm. 256. — Appleton a. a. O. S. 158.

[1]) cf. Freund a. a. O. S. 174.

[2]) cf. Freund a. a. O. S. 174. — Huber, S. 224 Anm. 231.

[3]) cf. Cavaglieri a. a. O. S. 140 ff.

die Staatsgläubiger würden also womöglich leer ausgehen. Wer wollte auch die „Bereicherung" richtig berechnen?

So wird man sich für die unbeschränkte Haftung, wie sie wohl den meisten auch vorschwebt, als das bei Abschluß von Zessionsverträgen maßgebende bezw. den neuen Staat bindende Prinzip entscheiden.[1]) Auch Gidel, der ja ebenfalls ein Anhänger der Bereicherungstheorie ist, tritt dafür ein und verweist dabei auf Martens: „En matière internationale il n'y a pas de succession sous bénéfice d'inventaire. L'Etat qui hérite ne peut pas établir comme condition qu'il n'accepte que les engagements qui figurent à l'actif. Il faut qu'il accepte toutes les obligations et tous les droits de l'Etat annexé."[2])

Huber fordert nachdrücklich die unbeschränkte Haftung mit gewichtigen Gründen. „Bei der Staatensukzession gibt es kein beneficium inventarii. Dasselbe widerspricht überhaupt dem Sukzessionsbegriff und ist erst später ins Privatrecht eingeführt." Hier sei es im besonderen deswegen zu verwerfen, weil ja der Wille des Sukzessors es ist, der die Nachfolge herbeiführt. Die nutzbaren Hoheitsrechte 2c. könnten gar nicht taxiert werden. Schließlich würden die „untrennbaren Passiven auch dem Staatserwerb inhärieren."[3])

Aus dem von uns vertretenen Satze, daß das Vermögen auch dann noch für seine Schulden haftet, wenn in der Person des obligatorisch Verpflichteten ein Wechsel stattgefunden hat, folgt ebenfalls nicht rechtsnotwendig, daß sich die Haftung für die übernommene Schuld auf das übernommene Gebiet beschränkt. Hierzu wäre eine besondere Abmachung zwischen dem neuen Schuldnerstaat und seinen Gläubigern nötig, oder das fragliche Gebiet müßte Autonomie bezw. besondere fiskalische Rechtspersönlichkeit erhalten. Sobald der erwerbende Staat im eigentlichen Sinne inkorporiert, wird er grundsätzlich unbeschränkt persönlich haftender Schuldner.

Eine ev. Beschränkung der Erfüllungspflicht aus wirtschaftlichen Erwägungen (wenn z. B. der übernommene Staat über-

[1]) cf. v. Rogister a. a. O. S. 13. — Martens a. a. O. I S. 279. — Heffter-Geffcken a. a. O. S. 63.

[2]) cf. Gidel a. a. O. S. 29.

[3]) cf. Huber a. a. O. S. 158, 159.

schuldet ist) liegt im Interesse der Staatengläubiger (Zwangsvergleich im Konkurs!) und ist eine Frage für sich.

II. Die Praxis.

§ 14.

Nachfolge in das gesamte Staatsgebiet — Übernahme der gesamten Staatsschuld.

Wenn irgendwo, dann gelten für die Entscheidung der Fragen, welches der Einfluß territorialer Veränderungen der Staaten auf die Schuldenhaftung der Staaten ist, jene Worte Jellineks: „Unsere ganze moderne Kultur beruht auf der Überzeugung, daß die Staatsgewalt Grenzen habe, daß wir nicht nur schrankenloser Vollmacht unterworfene Sklaven sind. Eine rein formal-juristische Betrachtung des Staates kann niemals zur Erkenntnis materieller Schranken der Staatstätigkeit gelangen, sie vermag keine andern Schranken anzuerkennen als die, welche der Staat sich selber setzt, ist aber außer Stande, den Inhalt dieser Schranken setzenden Tätigkeit irgendwie zu bestimmen. Die Existenz solcher Schranken ist erst durch die fortschreitende Erkenntnis der Gebundenheit des Staates durch seine Zwecke nachgewiesen worden." [1]) Was ist besser geeignet, uns diese Erkenntnis zu vermitteln als ein Nachschlagen im Buche der Geschichte? Hier finden wir den unbewußten und bewußten Ausdruck der gemeinen Rechtsidee, in dessen Continuität uns der Rechtssatz entgegentritt.

Das führte uns zur sozialen Betrachtung der territorialen Veränderungen der Staaten und zur Behauptung eines Gewohnheitsrechtssatzes, der die Übernahmepflicht annektierender und neuerstehender Staaten hinsichtlich der Staatsschulden der auf dem Staatsgebiet vorhergegangenen Staatsgewalt schlechthin ausspricht.

Allerdings eine ganz einheitliche Praxis zu finden, wird wohl unmöglich sein. Die Staaten sind in ihren Handlungen grundsätzlich unabhängig in der Berücksichtigung der bei dem einzelnen Rechtsgeschäfte obwaltenden Sachlage. Schrankenlosigkeit aber

[1]) cf. Jellinek, Allg. Staatsl. S. 213.

wird durch die Gebundenheit des Staates durch seine Zwecke ausgeschaltet.

Im Folgenden seien aus den hierher gehörigen völkerrechtlichen Verträgen seit den Tagen der französischen Revolution die hauptsächlichsten Bestimmungen zusammengestellt, die sich mit den Staatsschulden befassen.

Es handelt sich zunächst um Nachfolge in das ganze Staatsgebiet und die Übernahme der gesamten Staatsschulden.[1])

Der typisch klarste Fall ist folgender: Der Erwerber des Gebietes gelangt in den Besitz alles dessen, was dem Vorgänger gehörte. Lediglich der Grundsatz der vermögensrechtlichen Kontinuität entscheidet. Jede Unterscheidung und unterschiedliche Behandlung nach Finanz- und Verwaltungsschulden, fundierten und schwebenden, bezüglichen 2c. Schulden ist prinzipiell unzulässig. Die Schulden gehen bezl. Zinsfuß, Zahlungstermin 2c. so über, wie sie bisher bestanden.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 bestimmt in seinem § 77:

„Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, so versteht sich zuförderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes mitzuübernehmen, mithin solche respektive aus seinen neuen Kammereinkünften und Steuern ebenso zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen."

§ 78. „Bei solchen geistlichen Landen hingegen welche unter Mehrere verteilt werden, kann (!) sich zwar der Gläubiger wenn ihm ein Spezialunterpfand verschrieben ist, an dieses Spezialunterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Spezialhypothek besitzen, ihm einstweilen die Zinsen fortentrichten müssen; es sind aber hiernächst diese Schulden ebenso (!) wie diejenigen, welche nur eine Generalhypothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich, die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verloren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnismäßige Theile und zwar die Kammerschulden nach dem

[1]) Vgl. dazu Holtzendorff Hdb. II S 37 ff. — Bluntschli a. a. O. S. 83 Art. 54. — Heffter-Geffcken, a. a. O. S. 59. — Martens-Bergbohm, a. a. O. I. S. 278 ff. — Phillimore, a. a. O. III, Nr. 549. — Rivier, Lehrb. S. 88 ff. — Gabba, a. a. O. S. 377 ff. — Huber, a. a. O. S. 155 u a.

Domänenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapital zu vertheilen." [1])

§ 82. „Was sodann die Schulden ganzer Kreise und zwar zuerst solcher, welche, wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrifft, so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt, so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden bald thunlichst reguliert werden, nach welchem Maßstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinsung der Kreiskapitalien zu concurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mithin auch zur Verzinsung der Kapitalschulden nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilter Lande erwähnt worden ist." [2])

Im selben Sinne verfuhr man bei der Einverleibung Liguriens 25. Mai 1805.[3])

Einverleibung des Kirchenstaates in Frankreich 17. Mai 1809:

„La dette publique est déclarée dette de l'Empire." [4])

Ebenso bei Einverleibung von Hannover in Westfalen 14. Jan. 1810.[5])

„Les dettes de toute nature dont le pays d'Hanovre est grevé, seront à la charge de S. M. le Roi de Westphalie, et acquittées sans restriction ni réserve aucune."

Bei Errichtung des Großherzogtums Frankfurt 16. Febr. 1810.[6])

„Les dettes de toute nature dont peuvent être grevés les pays que Son Altesse Eminentissime acquiert par le présent traité, seront à la charge de Sa dite Altesse et acquittées sans restriction ni réserve aucune."

Einverleibung der Fürstentümer Hohenzollern 7. Dez. 1849: Preußen übernahm alle Staatslasten und Landesschulden.[7])

[1]) cf. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit. 2. verm A. Tübingen, 1913. S. 527. (vgl. auch Reichsdep. Hptschl. §§ 80, 81, 83, 84)

[2]) cf. Zeumer, a. a. O., S. 527/528.

[3]) cf. M. N. R. VII. S. 686, Art. 1, 2.

[4]) cf. M. N. R. I. S. 342, Art. IV.

[5]) cf. M. N. R. I, S. 236, Art. VI.

[6]) cf. M. N. R. I, S. 243, Art. VIII.

[7]) cf. M. N. R G. I, ser. XV. S. 61, Art. V.

Verzicht Englands auf das Protektorat über die Jonischen Inseln im Vertrag mit Frankreich, Rußland, Griechenland vom 29. März 1864:[1])

„Griechenland übernahm alle Verpflichtungen der Regierung der Jonischen Inseln bezw. der Schutzmacht England: . . ."

„Dans cette catégorie se trouvent spécialement compris: la dette publique des Iles Joniennes . . ."

Bei der Einverleibung des Staates Texas in die Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde abweichend von der Regel verfahren. (12. April 1844). Die Schulden gingen hier nicht auf den Inkorporanten über, da ausdrücklich stipuliert war, daß Texas sein eignes Vermögen und eigne Finanzhoheit wie bisher, folglich auch seine Schuld behielt. (Bei seiner Trennung von Mexiko hieß es in der Erklärung v. 3. Nov. 1835: . . ."

„La bonne foi du gouvernement du Texas est engagée au payement de toutes dettes contractées par ses agents . . ."[2])

Der Vertrag von Guadeloupe-Hidalgo v. 2. Febr. 1848, der die Besitznahme Kaliforniens regelt, enthält zwar nichts über die allgemeinen Schulden, indessen sagt z. B. der Art. XIII:

„The United States engage, moreover, to assume and pay to the claiments all the amounts now due them, and those hereafter to become due . . . so that the Mexican republic shall be absolutely exempt, for the future, from all expense whatever on account of the said claims."[3])

1861 übernahm Italien-Sardinien die Schulden der annektierten Staaten.[4])

Mit Kurhessen, Hannover, Nassau übernahm Preußen 1866 auch deren Schulden. Die preußische Staatsschuld stieg dadurch

[1]) M. N. R. G. I, ser. XVIII. S. 67, Art. VII.

[2]) cf. M. N. R. G. I, ser. VI. S. 378. — Darüber Dudley-Field a. a. O. Art. 22. — Cabouat a. a. O. S. 179ff. — Appleton a. a. O. S. 62ff. verwendet diesen Ausnahmsfall natürlich in seinem Sinne. — Lawrence zu Wheaton. Elements I. S. 2 II. — Calvo a. a. O. § 101. — M. N. R. IV. S. 427.

[3]) cf. M. R. VI. S. 206.

[4]) Über die verschiedene Auffassung in der Literatur, ob hier „Verschmelzung" oder „Einverleibung" vorliegt, vgl. die Zusammenstellung bei v. Rogister a. a. O. S. 66ff. Anm. 92, insbesondere Huber a. a. O. S. 36, 37. 194. — Kiatibian a. a. O. S. 90ff.

von 258 Millionen Thalern auf 424 1/3 Mill. Thaler (incl. der Frankfurter Staatsschuld.)[1])

Einverleibung des Kongostaates in Belgien 28. Nov. 1907 Art. 2, 4:

„D'autre part, la cession comprend tout le passif et tous les engagements financiers de l'Etat Indépendant, tels qu'ils sont détaillés dans l'annexe C.[2])"

Bei der Verschmelzung mehrerer Staaten zu einem neuen Staat hat dasselbe Prinzip Anwendung gefunden, sobald die früheren Staaten in dem neu geschaffenen Staate restlos aufgingen. So geschah es beispielsweise bei Entstehung der Republik Columbia:

„Les dettes que les deux républiques (sc. Neu-Granada und Venezuela) peuvent avoir contractées séparément, sont regardées comme la dette nationale de Columbia; les propriétés de l'Etat et les branches les plus productives du revenu sont assignées pour en operer le paiement.[3])"

Eine Nachfolge in das gesamte Staatsgebiet ist auch in dem Zusammenschluß mehrerer Staaten zu einem neuen Staat als Bundesstaat zu sehen. Dabei kann sehr wohl die Fiskalität des einzelnen Staates für seine speziellen Interessen weiter bestehen, getrennt von der fiskalischen Persönlichkeit des Gesamtverbandes.

Ferner gehört hierher die Auflösung eines solchen Staatenverbandes.

Besonderheiten für die Anwendung unseres Prinzipes ergeben sich auch hier nicht. So gingen die vom Norddeutschen Bund

[1]) cf. Freund a. a. O. S. 175. Anm. 3.

[2]) cf. Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts 2 Bde. I Erg. Gotha. 1911. II. S. 94ff.

In dem Vertrag v. 3. Juli 1890 zwischen Belgien und dem Kongo finden wir denselben Gedanken: „L'Etat bèlge s'engage à avancer, à titre de prêt à l'Etat indépendant du Conge une somme de 25 millions de francs . . . — Six mois après l'expiration du . . . terme de dix ans, l'Etat bèlge pourra, s'il le juge bon, s'annexer l'Etat indépendant du Congo avec tous les biens, droits et avantages attachés à la souveraineté de cet Etat . . . mais aussi à charge de réprendre les obligations du dit Etat envers les tiers . . ."

[3]) cf. M. N. R. V. S. 412. Art. 3. — Huber a. a. O. S. 161ff.

Ein weiteres Beispiel ist der Zusammenschluß von Honduras, Nicaragua, San Salvador zur Republica mayor von Zentralamerika 1895/98.

kontrahierten Schulden auf das neue Deutsche Reich über und belasteten nicht etwa nur die Staaten des ehemaligen Bundes, sondern wurden zur Schuld des ganzen Reiches.[1])

Für „Zerstückelung" gilt dasselbe. Z. B. vereinbarte Österreich mit Rußland hinsichtlich Polens:

„Quant aux nouvelles dettes qui datent depuis l'érection du Duché de Varsovie, S. M. Impériale et Royale Apostolique se charge d'y concourir dans la proportion d'un neuvième. Il est entendu que la Cour de Vienne participera à l'actif, résultant de la liquidation à faire, dans la même proportion.[2])"

Abweichend war allerdings das Verhalten Englands anläßlich der Inkorporation der südafrikanischen Republiken Transvaal und Oranje-Freistaat, wie es sich in dem schon erwähnten Prozeß dokumentiert, da es den absoluten Rechtsanspruch auf Haftung des Nachfolgestaates bei Totalinkorporation leugnet. Es wird zu Unrecht als Beweis für das Nichtbestehen des von uns vertretenen völkerrechtlichen Gewohnheitssatzes angeführt. Es steht mit der überwiegenden Mehrheit der geschichtlichen Dokumente in direktem Widerspruch und entspricht in keiner Weise dem Rechtsgefühl.[3])

Eine begründete Besonderheit ergibt sich bei der Übernahme von Stadtstaaten. Hier ist eine Scheidung von Staats- und Kommunalschulden berechtigt, wenn auch nicht notwendig. Regelmäßig wurde sie, je nach Ermessen des Inkorporanten, vorgenommen. Denn dieser ist ja nicht beschränkt, ob und wie er dem Inkorperierten Rechtspersönlichkeit verleihen will.[4])

Bei der Liquidation des Vermögens der Stadtrepublik Zürich 1798 wurde die Sonderung der Schulden auf das genaueste durchgeführt, während man bei der Einverleibung Mühlhausens in Frankreich (wegen zu geringen Umfanges) darauf verzichtete.[5])

Einverleibung Genfs 1798:

[1]) cf. Huber a. a. O. S. 302 und die dort cit.

[2]) cf. M. N. R. II. S. 233. Art. 33. Die Vereinbarung zwischen Preußen-Rußland: M. N. R. II. S. 246. Art. 34.

[3]) cf. Lippert a. a. O. S. 259 260. Arch. f. ö R. XX. 1906. S. 134 ff. Beachte auch ibidem das Charakteristikum der amerik. Gerichte in diesbez. Prozessen.

[4]) cf. Huber a. a. O. S. 158. — Appleton a. a. O. S. 55. — Selosse a. a. O. S. 172.

[5]) cf. Huber a. a. O. S. 284.

„Les biens déclarés communaux par l'arrêté de la commission extraordinaire, en date du 27 germinal an 6 (16. April 1798) appartiendront en toute propriété aux Genevois, qui en disposeront, comme ils le jugeront à propos. Au moyen de cette faculté, ils seront chargés de l'aquittement des dettes contractées par la république de Genève, et tous les arrangements qu'ils prendront à cet effet, seront exécutés selon leur forme . . .[1])"

Ähnlich vollzog sich die Inkorporation Frankfurts a. M. 1866:

„Nach zweieinhalbjährigen Verhandlungen war die Trennung des Staats- und Stadtvermögens vollzogen worden.[2])"

Preußen übernahm 6963000 fl. Eisenbahnanlehen, 7047600 fl. allgemeines Anlehen, 1200000 fl. Darlehen für Kriegskosten (!).

Die Inkorporation von Korea in Japan vollzog sich unter Wahrung der finanziellen Verpflichtungen des Inkorporierten seitens der neuen Regierung. So bestimmt beispielsweise Art. V des Inkorporationsaktes v. 22. Aug. 1910 zu Söul:

„H. M. the Emperor of Japan will confer peerages and monetary grants upon those Koreans who, on account of meritorious services, are regarded as deserving such special recognition."

ferner:

„However, having in view the fact that the annexation is necessitated essentially by considerations of a political character, the Japanese Governement are anxious to avert, as far as possible, prejudicial effects upon the economic interests of foreigners in Korea, and are moreover conscious of the advisability of abstaining from measures which may bring about radical changes in the economic relations between Japan and Korea.[3])"

Art. VI „The Governement of Japan will, so far as circumstances permit, employ in the public service of Japan in Korea those Koreans who accept the new regime loyally and in good faith and who are duly qualified for such service.[4])" (Letzteres zur Frage der Beamtengehälter ꝛc.)

---

[1]) cf. M. K. VII. S. 660 ff. Art. 5.

[2]) cf. Michel, Die Einverleibung Frankfurts in den preußischen Staat als Fall einer Staatssukzession. Frankfurt a. M. 1910. S. 54. 66 ff.

[3]) cf. M. N. R. G. 3. ser. IV. S. 25.

[4]) cf. M. N. R. G. 3 ser. IV. S. 30.

§ 15.

Teilnachfolge ins Staatsgebiet — Teilübernahme der Staatsschulden.

Der weitaus größte Teil der territorialen Veränderungen bedeutet Partialsukzession ins Staatsgebiet, regelmäßig formuliert in einem Cessionsvertrag. Dieser enthält die Anerkennung des tatsächlichen Zustandes bezw. bewirkt seine Modifikation; in ihm macht der verminderte Staat seinen völkerrechtlichen Anspruch auf Schuldübernahme geltend oder verzichtet darauf (Schweigen bedeutet Verzicht)[1]). Mit wenigen Ausnahmen bestätigen alle bedeutenderen Fälle das Vorhandensein der Übernahmepflicht des Sukzessors.

Unter den Ausnahmefällen, wo der Nachfolger das Staatsgebiet frei von den bis dahin darauf ruhenden Staatsschulden erwarb, sind natürlich alle nicht erheblichen Sukzessionen auszuscheiden, wie sie sich z. B. bei Grenzregulierungen, durch gegenseitigen Tausch 2c. ergeben. Auch die seltenen Fälle, wo ein Staat einem anderen Staat, meist aus praktischen Erwägungen heraus, ein Gebiet verkauft oder „verpachtet", gehören streng genommen nicht hierher. Gleichwohl ist die gezahlte Kauf- oder Pachtsumme nicht etwa als Entgelt der Cession zu betrachten, sondern als Entschädigung für die zur Besitznahme überlassenen Vermögensgegenstände.[2]) Dadurch werden auch hier die auf dem Gebiet als Teil des alten Staates lastenden Schulden, wenn man so sagen darf, abgelöst.

Die wichtigeren Gebietszessionen, die ohne Schuldenübernahme stattfanden, sind, was vielfach übersehen, von Huber[3]) besonders betont wird, meist Tauschverträge. So der Vertrag zwischen Württemberg und Baden vom 28. Juli 1813[4]), zwischen Preußen und Schweden vom 7. Juni 1815[5]), die italienischen Verträge

[1]) cf. S. 45 o.

[2]) Z. B. Louisiana 1803 von Frankreich an die Union für 15 Mill. Doll. Mentone und Roccabruna 1861 von Monaco an Frankreich. Russisch-Amerika 1866 von Rußland an die Union für 7,2 Mill. Doll. Die Insel St. Barthélemy von Schweden an Frankreich für 320000 Frs. u. a.

[3]) cf. Huber a. a. O. S. 85 und 222.

[4]) cf. M. N. R. G. I. ser. IX S. 106 Art. 4. — Ghillany, europäische Chronik von 1492—1877. 5 Bd. Leipzig 1865/78 I S. 509.

[5]) cf. M. N. R. IV S. 150ff. Art. 6.

zwischen Österreich, Sardinien, Modena, Toskana, Lukka vom 28. Nov. 1844.[1])

1871 übernahm das Deutsche Reich von Frankreich die Provinzen Elsaß und Lothringen, ohne an der französischen Staatsschuld zu partizipieren; lediglich 325 Mill. Frs. wurden der französischen Regierung für Rückkauf der Konzession der Compagnie du chemin de fer de l'Est vergütet. Eine Teilung der französischen Schuld wäre zweifellos begründet gewesen. Die Quote selbst aber könnte wie in allen Fällen, wo, wie hier, der Cedent vom Willen des Cessionars abhängig ist, auf die Kriegsentschädigung zugeschlagen werden und so, wenn auch das Prinzip formell gewahrt ist, die Schuldübernahme illusorisch erscheinen. „Der Frankfurter Friede von 1871 konnte über die Staatsschuldenfrage schweigen, weil die Gläubiger des französischen Staates bei dessen großer Leistungsfähigkeit kein Interesse an der Haftung der abgetretenen Provinzen hatten."[2])

Die Annexion von Bosnien und Herzegovina durch Österreich-Ungarn vollzog sich gleichfalls, ohne daß der Erwerber einen Teil der türkischen Staatsschuld übernahm. Auch hier ist in dem Schweigen des Annexionsvertrages, so wenig wie im Vertrage zu Frankfurt, eine Regierung unseres Prinzipes zu erblicken, sondern der Verzicht des verkleinerten Staates auf seinen völkerrechtlichen Anspruch bezw. die stillschweigende Anerkennung der Kompensation dieses Übernahmeanspruches gegen einen Anspruch des Gegners. Wie 1871 der Anspruch des Okkupanten auf eine höhere Kriegsentschädigung kompensiert wurde durch entsprechende niedere Bemessung der Kriegsentschädigung, so handelte es sich hier um die Entschädigung der Doppelmonarchie für die Opfer einer langjährigen Verwaltung. Im Protokoll der österreichisch-ungarischen Regierung an die Pforte vom 28. Februar 1909 wird die Frage der Schuldenverteilung tatsächlich nicht berührt. Vorher aber hatte man sich darüber auseinandergesetzt und Ministerpräsident Weckerle gab unterm 11. Nov. 1908 im ungarischen Reichstag die Erklärung ab, die Übernahme eines Teiles der öffentlichen türkischen

[1]) cf. M. N. R. G. I ser. XV. S. 18 Art. 6.

[2]) cf. M. N. R. G. I ser. XIX. S. 688. — Strupp I S. 257. — Gidel a. a. O. S. 238—240. — v. Bar in „Die Nation" XVI S. 427. Anm.

Schuld bezw. einer besonderen Verpflichtung hierzu sei ausgeschlossen, da die finanziellen Rechtsverhältnisse in keiner Weise von der Inkorporation berührt würden. Vielmehr habe die langjährige Verwaltung (seit 1879) der Türkei eine Erleichterung, Österreich-Ungarn aber große Lasten gebracht.[1])

Es sei auch darauf hingewiesen, daß die nordamerikanische Union im Frieden zu Paris 10. Dezember 1898, offenbar um nicht die von Spanien für Kuba aufgenommene Staatsschuld übernehmen zu müssen, sich damit begnügte, daß Spanien lediglich seine Souveränität über Kuba aufgab, statt sich die Insel einzuverleiben.[2])

Ebenso lehnte Frankreich bei Inkorporation der Insel Madagascar eine Haftung für die Schulden der vorgängigen Regierung ab:

„Le gouvernement de la Republique française n'assume aucune responsabilité à raison des engagements, dettes, ou concessions, que le gouvernement de S. M. la Reine de Madagascar a pu souscrire avant la signature du present traité" [3])

Gerade diese ausdrückliche Ablehnung erscheint u. E. als Beweis dafür, daß sich Frankreich sonst völkerrechtlich als zur Schuldübernahme verpflichtet betrachtet hätte.

Ob eine Gebietsübernahme so, wie sie geschehen, der gemeinsamen Rechtsidee entspricht, wird sich schließlich ja auch in der Zustimmung der dabei interessierten Staaten zeigen. Jedenfalls darf man daraus, daß die Konsequenz der Staatenpraxis in unserer Frage nicht restlos ist, nicht das Vorhandensein der Haftung des Nachfolgestaates leugnen wollen.[4]) Daran ändert auch nichts, daß die tatsächlich übernommene Schuldenquote objektiv vielleicht der Pflichtquote gar nicht entspricht. Das Übergewicht der Zahl der Staatsverträge, die die Übernahme der Verpflichtungen des alten Staates allgemein — darunter sind doch auch die Staatsschulden

[1]) cf. Strupp, a. a. O. II S. 24—32. — Lippert a. a. O. S. 255. 259. M. N. R. G. 3 ser. II S. 661.

[2]) Art. 1. „Spain relinquishes all claim of sovereignty over and title to Cuba . . .", nicht etwa cetes. — cf. Strupp a. a. O. II S. 111 ff. — Schönborn a. a. O. S. 59.

[3]) Aus dem Vertragsentwurf des französischen Ministers des Auswärtigen Hanotaux an den General Ducheſne. — cf. Gidel a. a. O. S. 247.

[4]) cf. Gidel a. a. O. S. 249, 250.

— oder der Staatsschulden noch besonders oder einer im einzelnen Falle gerade wichtigen Gattung derselben aussprechen, ist zu erdrückend, um mit der Regierung des Prinzips der Übernahmepflicht durchhalten zu können.

Bei allen zweifelhaften Fällen, wie sie sich bei sogenannten Verwaltungszessionen, ferner bei der Bildung halbsouveräner Staaten ergeben, ist zu fragen, ob das betreffende Gebiet aus der fiskalischen Vermögenseinheit des alten Staatsverbandes ausscheidet oder nicht. Bejahendenfalls findet Übernahme der entsprechenden Schuld grundsätzlich statt. Bekommt das fragliche Territorium in seinem neuen politischen Verbande finanzielle Selbstverwaltung, dann besteht für den „Oberstaat" keine Pflicht zur Übernahme in seine eigenen allgemeinen Schulden, da er ja das Gebiet nicht für seine allgemeinen Staatszwecke benützt, vielmehr erfährt dann die übernommene Schuldenquote die Behandlung, wie wir sie bei den „bezüglichen" Schulden kennen gelernt haben.[1]) Einnahmen und ev. Überschüsse dürfen nur im Interesse der betr. Territorien verwendet werden, andernfalls erwächst Übernahmepflicht. So im Abkommen Österreich-Ungarns mit der Türkei betr. Bosnien und Herzegovina 1879:

„Les revenus de la Bosnie et de l'Herzégovine seront affectés exclusivement à leurs besoins, . . ."[2])

England verpflichtete sich sogar, Überschüsse aus der Verwaltung Cyperns der Pforte zu überweisen:

„That England will pay to the Porte whatever is the present excess of revenus over expenditure in the island . . ."[3])

Im Vertrag zu Campoformio vom 17. Oktober 1797 zwischen dem Reiche und der französischen Republik bestimmt Art. 4:

„Toutes dettes hypothéquées, avant la guerre, sur le sol des pays énoncés dans les articles précédents, et dont les contracts seront revêtus des formalités d'usage, seront à la charge de la République française."[4])

[1]) a. M. Appleton, der das als Regelfall konstruiert.

[2]) cf. M. N. R. G, 2 ser. IV. 423 Art. 3.

[3]) cf. M. N. R. G. 2 ser. III S. 274. Vgl. auch das schon erwähnte Verhalten der Nordamerikanischen Union gegenüber Spanien in der cubanischen Frage.

[4]) cf. M. R. VII S. 208. — Strupp a. a. O. I S. 90.

Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 bestimmt:

„Les Etats confédérés contribueront au payement des dettes actuelles des cercles non seulement pour leurs possessions anciennes, mais aussi pour les territoires qui doivent être respectivements soumis à leur souveraineté.

La dette du cercle de Souabe sera à la charge de Leurs Majestés . . . et divisés entr'Eux dans la proportion de ce que chacun des dits Rois et Princes possédera dans la Souabe." [1])

„Les dettes propres de chaque principauté, comte ou seigneurie passant sous la souveraineté de l'un des Etats confédérés seront devisées entre . . . dans la proportion des revenus que le dit Etat doit acquérir et de ceux que les princes ou comtes doivent conserver d'après les stipulations cidessus." [2])

Der Vertrag zwischen Preußen und Frankreich vom 9. Juli 1807 bestimmt:

„Les engagements, dettes, et obligations de toute nature que S. M. le roi de Prusse a pu avoir, prendre et contracter antérieurement à la presente guerre, comme possesseur des pays, territoires, domaines, biens et revenues que sa dite Majesté cède . . . seront à la charge des nouveaux possesseurs . . . ." [3])

Der Vertrag zwischen Bayern und Frankreich vom 28. Feb. 1810 sieht die Bestimmung vor:

„Les dettes de toute nature dont les dits pays peuvent être gréves, seront à la charge des nouveaux possesseurs." [4])

Demselben Wortlaut wie in dem schon erwähnten Vertrage von 1807 begegnen wir im Vertrage zwischen Preußen und Westfalen vom 28. April 1811.[5])

Im Vertrag vom 14. Januar 1814 zu Kiel trat Dänemark Norwegen an Schweden ab, wogegen Schweden einen verhältnismäßigen Teil der Schulden übernahm.[6])

Zessionsvertrag zwischen Preußen und Nassau vom 31. Mai 1815:

[1]) Art. 29. — cf. Zeumer a. a. O. S. 535.

[2]) Art. 30. ibidem.

[3]) cf. M. R. VIII S. 666, Art. 24.

[4]) cf. M. N. R. V S. 18 Art. 11.

[5]) cf. M. N. R. I. S. 367 Art. 13 § 2. Vgl. z. B. auch Art. 30 des Vertrages vom 30. V. 1814 zwischen Preußen und Frankreich. M. N. R. II S. 1.

„Die Herzoglich Nassauischen Staats- und Kammerkassenschulden sollen . . . nach Verhältnis des reinen Revenuenbetrags, welcher aus den abgetrennten Territorien . . . nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Jahre 1812 geflossen ist, . . . zwischen den beiden Paziszenten geteilt werden."

„Die Nassau-Oranischen Staats- und Kammerschulden werden nach eben diesem Maßstabe . . . unter den beiden Pasiszenten geteilt." [1])

Die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, das Produkt der gemeinsamen Beratung aller bedeutenden Staaten Europas, enthält ebenfalls Festsetzung der Übernahmepflicht, wie sie in der Folge in zahlreichen Einzelverträgen sich wiederholt. So der Artikel 25:

„. . . S. M. le Roi de Prusse, en réunissant à ses états les provinces et districts désignés dans le présent article, entre dans tous les droits et prend sur lui toutes les charges et tous les engagements stipulés par rapport à ces pays détachés de la France dans le traité de Paris du 30. Mai 1814 . . ." [2])

Im preußisch-sächsischen Vertrag vom 28. August 1819 werden die allgemeinen Landesschulden in Artikel 4 ff. auf die Kontrahenten verteilt. [3])

Der Liquidationsvertrag vom 24. Juni 1826 betr. Lauenburg sieht vor: Verhältnismäßige Verteilung der Schulden zerstückelter Kommunalverbände und Übernahme einer Quote der hannoverschen Schuld durch Dänemark. [4])

Reichen Stoff zur Erörterung der Finanzfragen gab die Auseinandersetzung zwischen Belgien und der Niederlande. Besonders geregelt wurde das Schicksal der „bezüglichen" Schulden. Die von Österreich für Belgien kontrahierte Schuld war trotz des Überganges der belgischen Provinzen im Friedensvertrag zu Luneville vom 9. Februar 1801 [5]) an Frankreich von diesem nicht übernommen worden, also von Belgien vollständig getrennt. 1814 wurde sie den Vereinigten Niederlanden aufgebürdet. Im Vertrage vom 30. Mai 1814 war nämlich allgemein stipuliert worden:

---

[1]) cf. M. N. R. II S. 336 ff. Art. 8

[2]) cf. M. N. R. II S. 279. — Strupp a. a. O. I. S. 135.

[3]) cf. M. N. R. V. suppl. S. 140 ff. Art. 4 ff.

[4]) cf. M. N. R. VII. S. 48 ff.

[5]) cf. M. N. R. VII S. 358 Art. 2. — Strupp a. a. O. I S. 96, 97.

„Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration antérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays . . ." [1])

1831 wurde diese belgisch-österreichische Schuld aus demselben Grunde auf Belgien allein übertragen. Dieses übernahm überhaupt alle Verpflichtungen, die Holland im Interesse Belgiens erwachsen waren, einschließlich der vom Altstaat trotz Aufhörens seiner Staatsgewalt im belgischen Gebiete, bis zur Durchführung der neuen Finanzverwaltung nach wie vor gezahlten Zinsen.[2]) Die Bestimmungen der Londoner Konferenz sind, worauf wir schon hingewiesen haben, von fundamentaler Bedeutung, weil hier alle führenden Mächte jener Zeit ausführlich ihre Ansicht niederlegten. Wir heben aus den Verhandlungen hervor:

„Ils (sc. les Plénipotentiaires) ont pensé qu'au lieu de reprendre ses anciennes Dettes tout entières, et d'être soumise aux Charges intégrales et proportionnelles indiquées plus haut, la Belgique devrait entrer en partage des Dettes du Royaume des Pays-Bas, telles qu' elles existent à la charge du Trésor Royal, et que ces Dettes devraient etre reparties entre les deux Pays, d'après la moyenne proportionnelle des contributions directes, indirectes, et des accises . . ." (folgt Begründung des gewählten Maßstabes der Berechnung) [3]).

„La Belgique, y compris le Grand-Duché de Luxembourg, supportera les Dettes et Obligations qu'elle avait légalement contractées avant l'établissement du Royaume des Pays-Bas. [4])"

„De plus la Dette Austro-Belge ayant appartenue exclusivement à la Belgique avant sa réunion avec la Hollande, il a été jugé également équitable que cette Dette pesat exclusivement sur la Belgique . ." [5])

„Suivant cette base, chaque Pays devrait d'abord reprendre exclusivement à sa charge les Dettes dont il était grevé avant la réunion . . .

Indépendamment des Dettes qui viennent d'être énumérées si-dessus, et qui sont exclusivement Belges, la Belgique aurait à supporter dans leur intégrité, d'abord les Dettes qui ne sont re-

[1]) cf M. N. R. Art. 21. — Strupp a. a. O. I. S. 123.

[2]) cf. Huber a. a. O. S 141/142: „Dies beweist, daß die Pflicht, die Staatsschulden zu bezahlen, ein Korrelat ist des Rechts, seine tatsächliche Gewalt zu benutzen zur Heranziehung der finanziellen Mittel eines Gebietes." cf. M. N. R. XI S. 301 ff

[3]) cf. M. N. R. X S. 167. — Huber a. a. O. S. 271. Anm. 393.

[4]) cf. M. N. R. XI. S. 278 Art. 7 (belgisches Vertragsprojekt).

[5]) cf M. N. R XI. S. 317 ff.

tombées à la charge de la Hollande que par suite de la réunion, puis la valeur de sacrifices que la Hollande a faits pour l'obtenir. La Belgique aurait à supporter en outre dans une juste proportion, les Dettes contractées depuis l'époque de cette même réunion, et pendant sa durée, par le Trésor général du Royaume des Pays-Bas, telles qu'elles figurent au Budget de ce Royaume . . .[1])"

„Le partage des créances sur les domaines dites „domein losrenten", aura lieu en proportion du gage situé sur chaque territoire. . . .[2])"

Schließlich ist auch die endgültige Regelung im holländisch-belgischen Vertrag vom 19. April 1839 zu erwähnen. Art. 13 § 1 bestimmt:

„A partir du 1. janvier la Belgique, du chef du partage des dettes publiques du royaume des Pays-Bas, restera chargée d'une somme de cinq millions de florins des Pays-Bas de rente annuelle, dont les capitaux seront transférés du débet du grandlivre d'Amsterdam ou du débet du trésor général du royaume des Pays-Bas, sur le débet du grand-livre de la Belgique.

§ 2. Les capiteux transférés et les rentes inscrites sur le débet du grand-livre de la Belgique, par suite du paragraphe précédent jusqu'à la concurrence de la somme totale de cinq millions de florins des Pays-Bas de rente annuelle, seront considérés comme faisant partie de la dette nationale bélge, et la Belgique s'engage à n'admettre, ni pour le présent ni pour l'avenir, aucune distinction entre cette portion de sa dette publique, provenant de sa réunion à la Hollande, et toute autre dette nationale belge déjà créer ou à créer.

§ 4. Moyennant la création de la dite somme de rentes annuelles de 5000000 Fl., la Belgique se trouvera déchargée envers la Hollande de toute obligation du chef du partage des dettes publicques du royaume des Pays-Bas,"[3])

Die Vermögensliquidation anläßlich dieser „Verselbstständigung" ist reich an interessanten Einzelheiten. Sie zeigt, daß „Losreißung" und „Abtretung" für unsere Frage ganz dasselbe ist, daß „Sonderschulden" gleichermaßen übergehen wie die „allgemeinen" Schulden, ebenso die Verwaltungsschulden, Schulden für Festungsanlagen 2c. Mit der Ausschaltung der alten Staatsgewalt wird die neue

[1]) cf. M. N. R. X. S. 165 ff. — Ausführlich cit. bei Huber a. a. O. S. 272, 273. — M. N. R XI. S. 309. 330. Art. 16. M. N. R. XV S. 462 ff.

[2]) cf. M. N. R. XII. S. 453 Art. 9.

[3]) cf. M. N. R. XVI. 2 S. 782 ff. — Strupp a. a. O. I S. 269. 270.

Staatsgewalt jener haftbar, auch wenn ihre Organe noch nicht in der Lage sind zu funktionieren, und für eventuelle Leistungen des verminderten Staates für den Schuldendienst des Neustaates während dieser Zwischenzeit ist der Neustaat regreßpflichtig. Hypothekarische Verpfändung von Immobilien besteht auch für den Neuerwerber mit samt der gesicherten Schuld. Andererseits bleibt der Altstaat bis zur abgeschlossenen Auseinandersetzung den Gläubigern grundsätzlich für (fundierte und schwebende) Schulden verhaftet.

Im Frieden von Zürich 10. November 1859 cedierte Österreich an Frankreich die Lombardei. Napoleon III. übertrug die Suveränität an Sardinien. Dieses verpflichtete sich dafür $^3/_5$ der Monte-Lombardo-Veneto-Schuld und eine Quote der österreichischen Nationalanleihe von 1854 zu übernehmen.

„Le nouveau gouvernement de la Lombardie . . . . supportera également une portion de l'emprunt national de 1854, fixée entre les Hautes Parties contractantes à quarante millions de florins . . ." [1])

Unterm 24. März 1860 übernahm Frankreich von Sardinien, Savoyen und Nizza und damit einen Teil der sardinischen Schuld:

„La part contributive de la Savoie et de l'arrondissement de Nice dans la dette publique de Sardaigne est fixée . . . à quatre millions cinq cent mille frs. de rentes sardes cinq pour cent." [2])

Im preußisch-österreichisch-dänischen Vertrage vom 30. Oktober 1864 übernahmen die siegreichen Mächte mit den Elbherzogtümern 29 Millionen Thaler der dänischen Schuld:

„Pour atteindre une répartition équitable de la dette publique de la monarchie danoise en proportion des populations respectives du royaume et des duchés, et pour obvier en même temps aux difficultés insurmontables que présenterait une liquidation détaillée des droits et prétentions réciproques, les hautes parties contractantes ont fixé la quote — part de la dette publique de la monarchie danoise

---

[1]) cf. M. N. R. G. I. ser. XVI 2 S. 519 Art. 7. — cf Gidel a. a. O. S. 234—236. Als Beispiel für Nichtteilung der Staatsschulden betrachtet z. B. v. Bluntschli a. a. O. Art. 48; dagegen mit Wagner auch Huber a. a. O. S. 83. 221. Anm. 209 und die dort cit. Ebenso verfuhr man 1866 betr. Venetien: Vertrag zwischen Österreich und Frankreich vom 24. August M. N. R. G. I ser. XVIII S. 415 Art. 2.

[2]) cf. M. N. R. G. 1 ser. XVI. 2 S. 540 Art. 4. zit. bei Huber a. a. O. S. 221. Anm. 210 Ausführung: M. N. R. G 1. ser. XVII 2 S. 23 Art. 1 (23. August 1860.)

qui sera mise à la charge des duchés, à la somme ronde de vingt-neuf millions de thalers (monnaie danoise.)[1])

Als 1860 Sardinien sich den größten Teil des Kirchenstaates inkorporierte, mußte es sich, da der Papst sich auf kein Arrangement einließ, direkt mit dem Hauptgläubiger des Kirchenstaates (Frankreich) wegen Ordnung der Schuldenfrage verständigen:

„L'Italie se déclara prête à entrer en arrangement pour prendre à sa charge une part proportionelle de la dette des anciens Etats de l'Eglise."[2])

Im selben Geiste wurden 1878 die Verhandlungen zu Berlin geführt und die Verpflichtungen der Balkanstaaten demgemäß normiert. Die Kongreßakte vom 13. Juli 1878 bestimmt:

„Da Bulgarien einen Teil der öffentlichen Schuld des Reichs zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Teil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstentum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses anzulegen sein würde.[3])

Da Montenegro einen Teil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den Friedensvertrag zugeteilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständnis mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen."[4])

Dasselbe besagt für Serbien der Art. 42.[5])

Gleichermaßen partizipierten diese Staaten an den finanziellen Verpflichtungen der Pforte aus Eisenbahnbauten 2c.[6])

1881 übernahm auch Griechenland einen Teil der ottomanischen Schuld mit den Gebieten, die die Pforte in Ausführung des Berliner Vertrages abtrat. Vertrag vom 2. Juli 1881 Art. 10:

„La Grèce devra supporter une part de la dette publique Ottomane proportionelle aux revenus des territoires cédés."[7])

Die allerjüngsten territorialen Umgestaltungen haben gezeigt, daß der Grundsatz der Haftung des Nachfolgestaates für einen

[1]) cf. M. N. R. G. 1 ser. XVII 2 S. 477. Art. 8.

[2]) cf. M. N. R. G. 1 ser. XVIII S. 25 Art. 4 (15. September 1864) cf. Huber a. a. O. S. 222.

[3]) cf. R. G. Bl. 1878 S. 307 ff. v. Liszt a. a. O. S. 381 Art. 9.

[4]) cf. R. G. Bl. 1878 S. 307 ff. v Liszt a. a. O. S. 387 Art. 33.

[5]) cf. R. G. Bl. 1878 S. 307 ff v Liszt a. a. O. S. 389 Art. 42.

[6]) cf. z. B. v. Liszt a. a. O. S. 388 (Art. 38 betr. Serbien). — ibidem S. 390. (Art. 51 betr. Rumänien)

[7]) cf. M. N. R. G. 2 ser. VIII S. 4.

angemessenen Teil der Staatsschulden des Antezedenten im Bewußtsein der Völker feste Wurzel geschlagen hat.[1])

Im Frieden zu Lausanne übernahm Italien als Kompensation für die Annexion von Tripolis bezw. für den Ausfall der bis dahin von der türkischen Staatsschuldenverwaltung aus diesen afrikanischen Provinzen bezogenen Einnahmen einen Teil der türkischen Staatsschuld. Es verpflichtete sich zur Zahlung einer jährlichen Entschädigung von m/m 2000000 Frs. derart, daß auf Verlangen eines der beiden Kontrahenten diese Annuität durch eine einmalige Kapitalszahlung auf der Basis von 4 % zu ersetzen sei.[2])

Durch die Eroberung des größten Teiles der europäischen Türkei seitens der verbündeten Balkanmächte Bulgarien, Griechenland, Serbien und Montenegro ist die Frage in diesem Jahre aktuell geworden. Die Türkei hat ihren völkerrechtlichen Anspruch auf Übernahme eines Teiles ihrer öffentlichen Schulden geltend gemacht. Die Großmächte haben einstimmig dieses Verlangen für berechtigt erklärt und die gebietserwerbenden Balkanstaaten haben nicht nur keinen Widerspruch erhoben, sondern gelegentlich ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit ausgesprochen, dieses Verlangen zu erfüllen.[3]) Die Finanzkonferenz zu Paris ist z. Zt. damit beschäftigt, die Verbindlichkeiten der einzelnen Staaten genau zu stipulieren. Die Regelung der einzelnen Unterfragen, wie Wahl des zutreffenden Maßstabes, zahlenmäßige Höhe der Haftsumme usw. wird immer zu Kontroversen führen.

Jedenfalls muß man den Standpunkt der Türkei billigen, die die Übernahme eines Teiles der gesamten Schuld, der konsolidierten wie der schwebenden, fordert.[4]) Eine Rechtspflicht kann

[1]) Im Vertrag zu Portsmouth vom 27. August — 5. September 1905 zwischen Rußland und Japan fehlt eine diesbezl. Abmachung, wohl aus demselben Grunde wie im Vertrag von Frankfurt a M. 1871. — cf. M N. G. 2 ser. XXXIII 1 Strupp a. a. O. II S. 139ff.

[2]) cf. Helfferich im Bankarchiv Nr. 11 vom 1. März 1913. S. 169. Tatsächlich zahlte Italien zu Beginn des Jahres 1913 50 000 000 Frs. cf. Berliner Tageblatt vom 27. Februar 1913 und 28. Februar 1913.

[3]) cf Helfferich a. a O.

[4]) cf. Berl. Tagbl. vom 6. März 1913: Der frühere türkische Finanzminister Dschawid Bey: „Ich habe . . . nachgewiesen, daß die Sicherheiten unserer Gläubiger durch den Gebietsverlust, den wir erleiten, nicht gemindert

nicht bei einer „Schuldgattung" geleugnet werden, da diese Pflicht ohne Einschränkung besteht und das Interesse der Gläubiger der verschiedenen Anleihen durch die territoriale Veränderung gleichmäßig berührt wird.

werden. Aber die Einkünfte die uns aus dem Dienst der Dette publique zufließen, sind uns für unser nationales Leben und die Aufgaben, die wir in Zukunft zu erfüllen haben, völlig unentbehrlich. Wir sind nicht in der Lage, sie auf . . . Kriegsentschädigungen zu verwenden.

. . Ihren Teil der Staatsschuld werden die Balkanstaaten ohne alle Einschränkungen übernehmen müssen "

A. M. und unrichtig Bulgarien in seinem Exposé (cf. Berl. Tagebl. vom 2. März 1913), welches eine Unterscheidung zwischen schwebender und konsolidierter Schuld und deren einzelner Kategorien forderte.

Druckfehler:

Seite 13, 7. Zeile von unten: . . . Schulden, gleichgiltig . . .
„ 13, 3. „ „ „ . . . Staates, der . . .
„ 18, 8. „ „ „ . . . fordert, nicht . . .
„ 21, 1. „ „ oben: . . . entschieden; die . . .
„ 35, 7. „ „ unten: . . . sind, aus denen . . .
„ 63, 19. „ „ oben: § 2. Les capitaux . . .